



**Nr.: 6/2013**

**8. November 2013**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Geschichte Vom 01.05.2013 .....	2
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Geschichte Vom 01.05.2013 .....	25
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Politik und Verfassung Vom 01.05.2013 .....	42
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Politik und Verfassung Vom 01.05.2013 .....	64
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Medical Radiation Sciences Vom 27.09.2013 .....	81
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Medical Radiation Sciences Vom 27.09.2013 .....	124
Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS) mit Wirkung Vom 11.08.2013 neues An-Institut der TU Dresden .....	141

# **Technische Universität Dresden**

## **Philosophische Fakultät**

### **Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Geschichte**

Vom 01.05.2013

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Modulbeschreibungen der Module des Kernbereichs
- Anlage 2: Modulbeschreibungen der Module des Profilbereichs
- Anlage 3: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Geschichte an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss (oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss) verfügen die Studierenden mit Abschluss des Master-Studiengangs Geschichte über ein tieferes Verständnis für den kulturellen Eigenwert der Geschichte. Sie sind mit historischen Sachverhalten und geschichtswissenschaftlichen Problemstellungen vertraut, welche sie befähigen, die Lehrmeinungen ihres Fachgebietes unter Bezug sowohl auf die Quellenüberlieferung als auch auf den neuesten Stand der Forschung einzuordnen, kritisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studierenden wissen um die große Variabilität sozialer, politischer, ökonomischer und kultureller Ordnungen, erkennen Verlauf und Dynamik historischen Wandels und verfügen so über ein tiefes Verständnis für die spezifischen Eigenheiten einer Gesellschaft in einer bestimmten Zeit und Region und können damit zugleich scheinbare Selbstverständlichkeiten der Gegenwart kritisch hinterfragen. Ein zentrales Lernziel ist somit das Erkennen der Zeit- und Perspektivengebundenheit von Erklärungsansätzen. Auf dieser Grundlage sind die Studierenden in der Lage, die historische Dimension der Gegenwart zu erkennen. Durch die quellengesättigte und theoriegeleitete Erschließung und Deutung der Vergangenheit verfügen die Studierenden über analytische Fähigkeiten zur Bearbeitung von politischen, sozialen und ethischen Gegenwartsproblemen.

(2) Die Studierenden verfügen mit erfolgreichem Abschluss ihres Studiums je nach individueller Spezialisierung im Profildbereich über vertiefte fachliche Kenntnisse der Geschichte und/oder haben interdisziplinäres Anschlusswissen in höchstens zwei weiteren Fachbereichen erworben und/oder Kenntnisse in einer alten oder modernen Fremdsprache erworben bzw. vertieft und/oder praktische Erfahrungen in einem oder mehreren einschlägigen Berufsfeldern erworben.

(3) Das Master-Studium im Fach Geschichte bereitet die Studierenden auf Berufsfelder und Tätigkeiten vor, für die der forschungsorientierte Umgang mit Geschichte bzw. dessen Vermittlung essentiell sind. Die Möglichkeit der vertieften Schwerpunktbildung bildet die Voraussetzung zur Erlangung spezifischer Kompetenzen in Wissenschaft und Forschung, die ggf. in einem anschließenden Promotionsstudium ausgebaut werden können. Weiterhin eröffnet es Zugangsmöglichkeiten zum weiten Feld der Vermittlung von Geschichte in der außerakademischen Lehre und (Weiter-)Bildung, Dokumentation, Journalismus u. a.. Außerdem verschaffen die im Master-Studium erworbenen Fertigkeiten zur Recherche, Abfassung von Texten und Präsentation Zugang zu Berufsfeldern, die durch Aufgaben im Bereich der Wissensvermittlung, Organisation und des Managements bestimmt sind. Im weitesten Sinne qualifiziert das Master-Studium für alle Berufsfelder, auf denen selbstständige Analysen komplexer gesellschaftlicher Tatbestände und Probleme verlangt werden.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Geschichte ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte, ein Lehramtsbezogener Bachelor-Studiengang mit dem Fach Geschichte oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Geschichte. Darüber hinaus ist die Kenntnis dreier Fremdsprachen, darunter das Latein sowie Englisch auf der Niveaustufe B2 und eine weitere Fremdsprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Anstelle des Lateins sind auch Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache möglich, die mindestens dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder erfolgreich absolvierter Sprachkurse.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

### **§ 5**

#### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Lektürekurse, Lesegruppen, Forschungskolloquien, Master-Werkstätten, Berufspraktika und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen führen in größere Stoffgebiete der Module ein und diskutieren exemplarisch die damit verbundenen Forschungsprobleme. Hauptseminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Quellen, Fachliteratur und anderen Materialien zunehmend selbstständig über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete zu präsentieren und zu diskutieren. In Übungen werden Methoden und Arbeitstechniken anhand konkreter Aufgabenstellungen eingeübt und angewendet. In Lektürekursen wird der Lehrstoff unter Anleitung an Ausschnitten zentraler wissenschaftlicher Literatur vertieft und angeeignet. In Lesegruppen wird in Eigenregie der Umgang mit wissenschaftlicher Literatur geübt. In Forschungskolloquien werden exemplarisch aktuelle Probleme und Kontroversen der historischen Forschung vorgestellt und diskutiert. Die Master-Werkstatt gibt Gelegenheit zur Erstellung und Diskussion eines Exposés für die spätere Master-Arbeit. In Berufspraktika werden die theoretisch erworbenen Kenntnisse der Studenten durch Anwendung vertieft und eingeübt. Durch das Selbststudium können die Studierenden das Gelernte selbstständig weiter vertiefen und eigene Akzente setzen.

(3) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

## **§ 6**

### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das dritte Semester ist vorgesehen für das Studium des gewählten interdisziplinären Profilbereichs und eignet sich als Auslandssemester, wobei gleichwertige Leistungen aus dem Studium an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 der Prüfungsordnung angerechnet werden können. Das vierte Semester ist vorgesehen für die Anfertigung der Master-Arbeit und die Durchführung des Kolloquiums.

(2) Das Studium umfasst

1. den Kernbereich und
2. einen Profilbereich.

Das Studium umfasst im Kernbereich vier Pflichtmodule mit wahlpflichtigen Inhalten sowie im Profilbereich Module im Umfang von 30 Leistungspunkten und ermöglicht eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden. Im Kernbereich stehen die Epochenschwerpunkte Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Frühe Neuzeit und Neuere und Neueste Geschichte/Zeitgeschichte sowie die systematischen Schwerpunkte Landes- und Regionalgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Technikgeschichte zur Auswahl.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2) zu entnehmen.

(4) Die gewählten Lehrveranstaltungen in den Freien Modulen des Profilbereichs sind zu Beginn des Modulsemesters mit der Fachstudienberatung des Instituts für Geschichte abzustimmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Lehrveranstaltungen eine andere Lehrsprache beschließen, falls für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative im selben Studienjahr besteht.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 3) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

(1) Der Master-Studiengang Geschichte ist stärker forschungsorientiert.

(2) Inhalte des Studiums im Kernbereich sind:

- theoretische Leit- und Schlüsseltexte der Geschichte, anhand derer die grundlegende Methodologie der Geschichtswissenschaft erarbeitet wird;
- Überblickswissen in einem Epochenschwerpunkt: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Neuere oder neueste Geschichte/Zeitgeschichte;
- Überblickswissen in einem systematischen Schwerpunkt: Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Technikgeschichte oder Sächsische Landesgeschichte;
- exemplarische Anwendung von Methoden- und Überblickswissen auf konkrete Themenfelder;
- Forschung: Vertiefung eines Epochen- oder systematischen Schwerpunkts, Entwicklung und Operationalisierung eigener Forschungsfragen.

(3) Inhalte des Studiums im Profillbereich sind:

- Themengebiete aus dem Kernbereich und/oder verwandten Disziplinen mit interdisziplinärem Ansatz, wie z.B. Gender und Kultur, Medien und Öffentlichkeit, Regionale Identität und kultureller Transfer, Religion und Gesellschaft, Wissen und Technik, und/oder
- berufspraktische Tätigkeiten in einem oder mehreren Berufsfeldern, auf die der Master-Studiengang Geschichte vorbereitet (Berufspraktika), und/oder
- interkulturelle Aspekte verschiedener Forschungsfelder (Auslandsstudium).

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) Leistungspunkte nach dem ECTS dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung ob-

liegt der Studienberatung des Instituts für Geschichte. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.04.2008, der Genehmigung des Rektorates vom 20.04.2010 und des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 17.04.2013.

Dresden, den 01.05.2013

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1**  
**Modulbeschreibungen der Module des Kernbereichs**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-Hist-MA-EM</b>	Methodische und systematische Ansätze der Geschichtswissenschaft	Professur Geschichte der Frühen Neuzeit
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden anhand exemplarischer Gegenstände der Geschichtswissenschaft (wählbar sind Veranstaltungen mit beliebiger Epochenzugehörigkeit) ihre Kenntnisse theoretischer Leit- und Schlüsseltexte des Faches und seiner Forschungsgegenstände vertieft und können diese Kenntnisse exemplarisch anwenden. Die Studierenden verfügen über ein entwickeltes Problembewusstsein in Bezug auf forschungsrelevante Fragestellungen und sind in der Lage, historische Quellen und Forschungsliteratur selbst zu erschließen, zu kontextualisieren und zu interpretieren.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst: - ein Hauptseminar (4 SWS), - wahlweise eine Übung (2 SWS) oder einen Lektürekurs (2 SWS) und - Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Angebot für den Master-Studiengang Geschichte zu wählen; dieses wird vor Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt wird die Kenntnis grundlegender Wissensbestände des Faches Geschichte sowie die Beherrschung grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie durch ein Bachelor-Studium vermittelt werden. Soweit nicht vorhanden, wird der selbstständige Erwerb grundlegender Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens durch ein Handbuch empfohlen.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Master-Studiengangs Geschichte.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: 1. benoteten Prüfungsleistungen: - eine Seminararbeit im Umfang von 180 Stunden und - ein Literaturbericht oder ein Essay nach Wahl des Studierenden im Umfang von 60 Stunden 2. unbenotete Prüfungsleistung: - ein Referat im Umfang von 60 Stunden.	



<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Wurde die unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu 10 % aus der nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistung; in den verbleibenden Anteil gehen die Noten der übrigen Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen ein.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 360 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-Hist-MA-SM1</b>	Epochen	Professur Geschichte der Frühen Neuzeit
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Mit dem Abschluss des Moduls weisen die Studierenden im von ihnen gewählten epochalen Schwerpunkt (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Frühe Neuzeit oder Neuere und Neueste Geschichte/Zeitgeschichte) vertiefte Kompetenzen nach. Sie können exemplarisch historische Fragestellungen im jeweiligen Epochenschwerpunkt unter Einbeziehung spezifischer hilfswissenschaftlicher Fähigkeiten bearbeiten.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vorlesung (2 SWS),</li> <li>- ein Hauptseminar (2 SWS),</li> <li>- wahlweise eine Übung (2 SWS) oder einen Lektürekurs (2 SWS) oder ein Forschungskolloquium (2 SWS) und</li> <li>- Selbststudium.</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Angebot für den Master-Studiengang Geschichte zu wählen; dieses wird vor Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Master-Studiengangs Geschichte.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. benoteten Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Seminararbeit im Umfang von 150 Stunden und</li> <li>- ein Essay im Umfang von 60 Stunden</li> </ul> </li> <li>2. unbenoteten Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Referat im Umfang von 60 Stunden und</li> <li>- zwei Exzerpte oder ein Essay oder ein Protokoll nach Wahl des Studierenden im Umfang von 60 Stunden.</li> </ul> </li> </ol>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Wurden eine oder mehrere unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu je 10 % aus der/den nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistungen; in den verbleibenden Anteil gehen die Noten der übrigen Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 360 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-Hist-MA-SM2</b>	Systematik	Professur Wirtschafts- und Sozialgeschichte
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Mit dem Abschluss des Moduls weisen die Studierenden im von ihnen gewählten systematischen Schwerpunkt (Landes- und Regionalgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Technikgeschichte) vertiefte Kompetenzen nach. Sie kennen die spezifischen Arbeitsweisen und Zugänge in diesem Schwerpunkt und können exemplarisch historische Fragestellungen bearbeiten, indem sie methodische und theoretische Kenntnisse anwenden.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vorlesung (2 SWS),</li> <li>- ein Hauptseminar (2 SWS),</li> <li>- wahlweise eine Übung oder einen Lektürekurs oder ein Forschungskolloquium (2 SWS) und</li> <li>- Selbststudium.</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Angebot für den Master-Studiengang Geschichte zu wählen; dieses wird vor Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Master-Studiengangs Geschichte.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. benoteten Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Seminararbeit im Umfang von 150 Stunden und</li> <li>- ein Essay im Umfang von 60 Stunden</li> </ul> </li> <li>2. unbenoteten Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Referat im Umfang von 60 Stunden und</li> <li>- zwei Exzerpte oder ein Essay oder ein Protokoll nach Wahl des Studierenden im Umfang von 60 Stunden.</li> </ul> </li> </ol>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Wurden eine oder mehrere unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu je 10 % aus der/den nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistungen; in den verbleibenden Anteil gehen die Noten der übrigen Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen ein.</p>	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 360 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-Hist-MA-SM3</b>	Forschung	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Geschichte
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Mit dem Abschluss des Moduls weisen die Studierenden im von ihnen gewählten Themenfeld (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Neuere und neueste Geschichte/Zeitgeschichte, Technikgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Sächsische Landesgeschichte) vertiefte Kompetenzen nach. Die Studierenden kennen angemessene historische Interpretationen und Urteilsbildungen. Unter Einbeziehung methodischer, theoretischer und hilfswissenschaftlicher Kenntnisse können sie ein Forschungsfeld abstecken, sind in der Lage, ein Exposé für eine größere wissenschaftliche Arbeit anzufertigen und es im wissenschaftlichen Diskurs zu verteidigen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vorlesung (2 SWS),</li> <li>- ein Hauptseminar (2 SWS),</li> <li>- eine Master-Werkstatt (2 SWS) und</li> <li>- Selbststudium.</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Angebot für den Master-Studiengang Geschichte zu wählen; dieses wird vor Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Master-Studiengangs Geschichte.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. benoteten Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Seminararbeit im Umfang von 150 Stunden und</li> <li>- ein Exposé im Umfang von 120 Stunden</li> </ul> </li> <li>2. unbenotete Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Referat im Umfang von 60 Stunden.</li> </ul> </li> </ol>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Wurde die unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu 10 % aus der nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistung; in den verbleibenden Anteil gehen die Noten der übrigen Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen ein.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 360 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

**Anlage 2**  
**Modulbeschreibungen der Module des Profilbereichs**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-MA-FMEW</b>	Freies Modul Erweiterungswissen	Studiendekan der Philosophischen Fakultät
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind der Spracherwerb einer alten bzw. modernen Fremdsprache und/oder je nach gewählter Schwerpunktsetzung Studien mit interdisziplinärem Ansatz im studierten Kernbereich bzw. in einer vorzugsweise geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Nachbardisziplin entsprechend dem Learning Agreement. Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls je nach gewählter Schwerpunktsetzung über vertiefte oder erweiterte Sprachkenntnisse der gewählten Fremdsprache und/oder sind in der Lage, fachübergreifende Fragestellungen in ihren disziplinären wie interdisziplinären Kontexten zu verorten und problemorientiert zu bearbeiten. Qualifikationsziel ist es, sich spezifische Wissensbestände der eigenen oder anderer Disziplinen anzueignen, die für das forschungsorientierte Arbeiten von Relevanz sind.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS sowie Sprachkurse im Umfang von 4 SWS und</li> <li>- Selbststudium.</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog für den Profilbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Dieser wird inklusive der zugeordneten Prüfungsleistungen jeweils zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Fundierte Grundkenntnisse wissenschaftlicher Methoden in Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften je nach gewähltem Bereich; im Falle der Wahl vertiefender Sprachkurse entsprechende Grundkenntnisse dieser Sprache.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profilbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es muss mit dem Modul PhF-MA-FMSW oder dem Modul PhF-MA-KBP kombiniert werden.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit im Umfang von 150 Stunden oder einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und</li> </ul>	



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einer weiteren im Katalog für den Profildbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät ausgewiesenen unbenoteten Prüfungsleistung.</li> </ul> <p>Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis eines Learning Agreements gemäß Studienordnung zu den Inhalten des Moduls.</p>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 330 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-MA-FMSW</b>	Freies Modul Spezialisierungswissen	Studiendekan der Philosophischen Fakultät
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist eine vertiefende Schwerpunktsetzung der Studierenden anhand von exemplarischen Fallstudien mit interdisziplinärem Ansatz im studierten Kernbereich bzw. in einer vorzugsweise geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Nachbardisziplin entsprechend dem Learning Agreement. Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls je nach gewählter Schwerpunktsetzung über vertiefte Kenntnisse des studierten Kernbereichs und/oder vertiefte Kenntnisse einer geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Nachbardisziplin und sind in der Lage, fachübergreifende Fragestellungen in ihren disziplinären wie interdisziplinären Kontexten zu verorten und problemorientiert zu bearbeiten. Qualifikationsziel ist es, sich spezifische Wissensbestände der eigenen oder anderer Disziplinen anzueignen, die für das forschungsorientierte Arbeiten ebenso wie für das angestrebte Berufsfeld von Relevanz sind.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS und</li> <li>- Selbststudium.</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog für den Profildbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Dieser wird inklusive der zugeordneten Prüfungsleistungen jeweils zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Fundierte Grundkenntnisse wissenschaftlicher Methoden in Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften je nach gewähltem Bereich.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profildbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es muss mit dem Modul PhF-MA-FMEW oder dem Modul PhF-MA-KBP kombiniert werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit im Umfang von 150 Stunden oder einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und</li> <li>- einer weiteren im Katalog für den Profildbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät ausgewiesenen unbenoteten Prüfungsleistung.</li> </ul>	

	Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis eines Learning Agreements über die Inhalte des Moduls.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 330 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-MA-GBP</b>	Großes Modul Berufspraxis	Studiendekan der Philosophischen Fakultät
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	In einem oder mehreren Berufspraktika erlangen Studierende einen fundierten Einblick in mögliche Berufsfelder und bauen in der Praxis vorhandenes Wissen aus und wenden es an. Die berufspraktische Erfahrung wird reflektiert und mit dem im Kernbereich erworbenen Wissen verstrickt.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst eines oder mehrere Berufspraktika im Umfang von 750 Arbeitsstunden. Ein einzelnes Praktikum soll die Dauer von 250 Arbeitsstunden nicht unterschreiten.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profillbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einem Praktikumsbericht im Umfang von 150 Stunden. Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis über das Erbringen der Berufspraktika im geforderten Umfang durch eines oder mehrere Praktikumszeugnisse.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 30 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand des Moduls beträgt 900 Arbeitsstunden. Davon entfallen 750 Stunden auf das Praktikum/die Praktika und 150 Stunden auf das Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-MA-KBP</b>	Kleines Modul Berufspraxis	Studiendekan der Philosophischen Fakultät
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	In einem Berufspraktikum erlangen Studierende einen fundierten Einblick in mögliche Berufsfelder und bauen in der Praxis vorhandenes Wissen aus und wenden es an. Die berufspraktische Erfahrung wird reflektiert und mit dem im Kernbereich erworbenen Wissen verstränkt.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 360 Arbeitsstunden.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profilbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es muss mit dem Modul PhF-MA-FMEW oder dem Modul PhF-MA-FMSW kombiniert werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einem Praktikumsbericht im Umfang von 90 Stunden. Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis über das Erbringen des Berufspraktikums im geforderten Umfang durch ein Praktikumszeugnis.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand des Moduls beträgt 450 Arbeitsstunden. Davon entfallen 360 Stunden auf das Praktikum und 90 Stunden auf das Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-MA-AS</b>	Auslandsstudium	Studiendekan der Philosophischen Fakultät
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen aus internationalen Perspektiven zu bearbeiten. Sie erlangen Auslandserfahrungen und vertiefende Kenntnisse im studierten Kernbereich oder Kenntnisse in anderen geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Fächern entsprechend dem im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes abgeschlossenen Learning Agreement, die eine sinnvolle Ergänzung zu den Inhalten des Kernbereichs bieten. Sie sind in der Lage, die interkulturellen Aspekte verschiedener Forschungsfelder zu erkennen und in ihre wissenschaftliche Auseinandersetzung einzubeziehen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS aus dem Kursangebot der Partneruniversität.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Hinreichende Kenntnisse der Lehrsprache an der besuchten Partneruniversität sind durch entsprechende Zertifikate nachzuweisen. Abschluss eines Learning Agreements zur Klärung der Passgenauigkeit der Lehrangebote der Partneruniversität mit den Qualifikationszielen des Studiengangs.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profilbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus mindestens vier benoteten Prüfungsleistungen entsprechend dem an der Partneruniversität für das gewählte Kursangebot ausgewiesenen Leistungen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 30 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen orientiert sich dabei an dem mit der jeweiligen Lehrveranstaltung an der Partneruniversität verbundenen Workload.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in der Lehrveranstaltung, das Selbststudium und das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 900 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul dauert 1 Semester.	

### Anlage 3

**Studienablaufplan** mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/HS/Ü/LK/FK	V/HS/Ü/LK/FK/MW			
<b>Kernbereich</b>						
PhF-Hist-MA-EM	Methodische und systematische Ansätze der Geschichtswissenschaft	0/4/2/0/0 oder 0/4/0/2/0 3 PL				15
PhF-Hist-MA-SM1	Epochen	2/2/2/0/0 oder 2/2/0/2/0 oder 2/2/0/0/2 4 oder 5 PL				15
PhF-Hist-MA-SM2	Systematik		2/2/2/0/0/0 oder 2/2/0/2/0/0 oder 2/2/0/0/2/0 4 oder 5 PL			15
PhF-Hist-MA-SM3	Forschung		2/2/0/0/0/2 3 PL			15
					Master-Arbeit und Kolloquium (27 LP + 3 LP)	30
<b>Profilbereich</b>						
PhF-MA-FMEW*	Freies Modul Erweiterungswissen			8 SWS 2 PL		15
PhF-MA-FMSW*	Freies Modul Spezialisierungswissen			8 SWS 2 PL		15
PhF-MA-GBP*	Großes Modul Berufspraxis			Berufspraktikum/a 750 Stunden 1 PL		30
PhF-MA-KBP*	Kleines Modul Berufspraxis			Berufspraktikum 360 Stunden 1 PL		15
PhF-MA-AS*	Auslandstudium			Learning Agreement		30
	<b>Leistungspunkte</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>

## **Anmerkungen**

\* Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten zu wählen. Die Module sind frei kombinierbar.

## **Legende**

LP	Leistungspunkte	PL	Prüfungsleistung
V	Vorlesung	LK	Lektürekurs
HS	Hauptseminar	FK	Forschungskolloquium
Ü	Übung	MW	Master-Werkstatt



# Technische Universität Dresden

## Philosophische Fakultät

### Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Geschichte

Vom 01.05.2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 29 Master-Grad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Geschichte umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen und Termine**

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf. Sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Geschichte an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
  2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und

3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Geschichte erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind ausgeschlossen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, falls für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative im selben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Absatz 5 Studienordnung eine andere Sprache als Deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit

oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen nach § 12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Seminararbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit beantworten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Methoden geschichtswissenschaftlichen Forschens beherrscht.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 240 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal sechs Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 10**

### **Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Themen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Sonstige Prüfungsleistungen**

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende weitere Kompetenzen nachweisen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Bericht, Essay, Exposé, Exzerpt, lektürebezogene Aufgabe, Literaturbericht, Protokoll.

(2) In einem Bericht sollen die Studierenden wertfrei einen Sachverhalt oder einen Vorgang auf der Basis der verfügbaren Fakten schildern. In einem Essay sollen die Studierenden über wissenschaftliche, kulturelle oder gesellschaftliche Phänomene reflektieren, wobei im Mittelpunkt die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema steht. Ein Exposé ist eine vorausschauende Darstellung einer noch zu verfertigenden wissenschaftlichen Arbeit, die die Problemstellung, den Stand des Wissens auf dem Forschungsgebiet sowie Methoden, Ziele und zugrunde liegende Hypothesen des Projekts enthält. Ein Exzerpt ist eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Gedanken eines Textes. Eine lektürebezogene Aufgabe dient der Beschäftigung mit wissenschaftlichen Texten hinsichtlich einer bestimmten Fragestellung oder Perspektive. Ein Literaturbericht ist eine prägnante Zusammenfassung der Forschungsliteratur zu einem Thema, die den Forschungs- bzw. Diskussionsstand zu diesem Thema widerspiegelt. Ein Protokoll dient der möglichst sinngemäßen Wiedergabe eines Ablaufes.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem – gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten – Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit 90fachem Gewicht und die gemäß den Credits gewichteten Modulnoten nach § 27 Abs. 1 ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit vierfachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall einer Täuschung, kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer



Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

(5) Versucht ein Studierender, das Ergebnis der Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, werden die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und eine Wiederholung ausgeschlossen.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen, ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich der Absolvierung des Berufspraktikums oder des Nachweises des Learning Agreements abhängig.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Master-Arbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 17**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Master-Studiengangs Geschichte an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50% des Studiums ersetzen.

(3) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

## **§ 18**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Geschichte ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 19**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit und das Kolloquium beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 20**

### **Zweck der Master-Prüfung**

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende in der Lage ist, komplexe geschichtliche Konstellationen zu verstehen, sie unter Bezugnahme auf die relevanten Quellen und Forschungsdiskussionen zu analysieren, in ihrer Entwicklungsdynamik zu erkennen und auf Gegenwartsprobleme zu beziehen.

## § 21

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wichtige Fragestellung seines Studienfaches selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache in zwei maschinegeschriebenen und gebundenen sowie drei Exemplaren in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu bewerten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-

Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, anderenfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Master-Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Philosophischen Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestan-

den“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

## **§ 25**

### **Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden insgesamt 120 Credits in den Modulen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben. Das Studium umfasst den Kernbereich, in dem einschließlich Master-Arbeit und Kolloquium 90 Credits erworben werden, und einen zu wählenden Profildbereich, in dem 30 Credits erworben werden.

## **§ 26**

### **Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung**

Vor der Ausgabe der Master-Arbeit müssen alle Modulprüfungen der Module des Kernbereichs bestanden sein.

## **§ 27**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind

1. Methodische und systematische Ansätze der Geschichtswissenschaft,
2. Epochen,
3. Systematik,
4. Forschung.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs im Profilbereich sind

1. Freies Modul Erweiterungswissen,
2. Freies Modul Spezialisierungswissen,
3. Großes Modul Berufspraxis,
4. Kleines Modul Berufspraxis,
5. Auslandsstudium.

Aus dem Profilbereich gehen nach § 6 Absatz 2 Studienordnung Module im Umfang von 30 Leistungspunkten in die Master-Prüfung ein. Die Module können frei kombiniert werden.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 28**

### **Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums**

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 23 Wochen; es werden 27 Credits erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Die Anzahl der Credits bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 90 Minuten. Es werden 3 Credits erworben.

## **§ 29**

### **Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.



### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

#### **§ 30**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.04.2008, der Genehmigung des Rektorates vom 20.04.2010 und des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 17.04.2013.

Dresden, den 01.05.2013

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

# **Technische Universität Dresden**

## **Philosophische Fakultät**

### **Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Politik und Verfassung**

Vom 01.05.2013

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Politik und Verfassung an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Mit dem Abschluss des Master-Studiengangs Politik und Verfassung verfügen die Studierenden entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung über besonders vertiefte Kenntnisse der Politikwissenschaft oder des Rechts und haben Erfahrungen bei der Analyse des Zusammenwirkens von politischen Prozessen mit den sie ordnenden Verfassungsstrukturen gesammelt. Sie beherrschen Methoden der vergleichenden Systemanalyse, kennen die Entwicklung und Theorie insbesondere des demokratischen Verfassungsstaates, die Strukturen des Verfassungsrechts, die Methoden verfassungsrechtlichen Denkens sowie die Formen politischer Verfasstheit jenseits des Staates in Gestalt internationaler Institutionen und Regime.

(2) Entsprechend der im Profildbereich gewählten Spezialisierungen und Schwerpunktsetzungen verfügen die Studierenden mit erfolgreichem Abschluss ihres Studiums über vertiefte Kenntnisse der Politikwissenschaft und/oder haben interdisziplinäres Anschlusswissen in weiteren Fachgebieten und/oder Kenntnisse in einer alten oder modernen Fremdsprache erworben bzw. vertieft und/oder haben praktische Erfahrungen in einem oder mehreren einschlägigen Berufsfeldern erworben.

(3) Mit Forschungsmethodik und Forschungspraxis, Verfassungs- und Institutionentheorie sowie der vergleichenden Analyse politischer und rechtlicher Institutionen oder internationaler Organisationen und Regime qualifiziert dieser Studiengang vor allem für wissenschaftliche, doch auch für außerwissenschaftliche Arbeitsfelder. Absolventen verfügen über politikwissenschaftliche und rechtliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die für forschungsorientierte Tätigkeiten nicht nur in Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sondern auch in Stabs- und Grundsatzabteilungen von Organisationen und Institutionen auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene, insbesondere in Verwaltungen und politiknahen Einrichtungen, sowie für anwendungsorientierte Politikwissenschaft und wissenschaftliche Politikberatung erforderlich sind. Zugleich werden die inhaltlichen Voraussetzungen für einschlägige Promotionsstudiengänge gelegt.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Politik- oder Rechtswissenschaften oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Politikwissenschaft. Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 und einer weiteren Fremdsprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder erfolgreich absolvierter Sprachkurse.

#### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

#### **§ 5**

#### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien, Lektürekurse, Lesegruppen, Forschungskolloquien, Berufspraktika und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. In Tutorien werden die Studierenden beim Erlernen und Anwenden von Forschungsmethoden unterstützt. In Lektürekursen wird der Lehrstoff unter Anleitung anhand zentraler wissenschaftlicher Literatur angeeignet und vertieft. In Lesegruppen wird die diskursive Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur von den Studierenden selbstorganisiert geübt. In Forschungskolloquien werden exemplarisch aktuelle Probleme und Kontroversen der politik- und rechtswissenschaftlichen Forschung vorgestellt und diskutiert. In Berufspraktika werden die theoretisch erworbenen Kenntnisse der Studenten durch Anwendung vertieft und eingeübt. Durch das Selbststudium können die Studierenden das Gelernte selbständig weiter vertiefen und eigene Akzente setzen.

#### **§ 6**

#### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Das dritte Semester ist für das Studium eines interdisziplinären Profildbereichs vorgesehen und eignet sich als Auslandssemester.

(2) Das Studium umfasst

1. den Kernbereich und
2. den Profildbereich.

Das Studium umfasst im Kernbereich vier Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen.

(3) Der Profildbereich ermöglicht den Studierenden eine weitere individuelle Schwerpunktsetzung und Spezialisierung, indem aus dem entsprechenden Angebot Module in einem Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten gewählt werden. In den Modulen des Profildbereiches, die der weitgehend flexiblen Erweiterung und Vertiefung dienen (Freie Module) sind die gewählten Lehrveranstaltungen zu Beginn des Modulsemesters mit der Fachstudienberatung des Instituts für Politikwissenschaft abzustimmen und in Form eines Learning Agreements zu dokumentieren.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission eine andere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

(1) Der Master-Studiengang Politik und Verfassung ist forschungsorientiert.

(2) Inhalte des Studiums im Kernbereich sind historische und theoretische Grundlagen der modernen Verfassungsstaaten und der vergleichenden historisch-sozialwissenschaftlichen Institutionenforschung. Weiterhin beinhaltet das Studium je nach Wahl der Studierenden auch Grundlagen des deutschen Staats- und Verfassungsrechts oder Strukturen und Funktionen zeitgenössischer internationaler Institutionen oder weiterführend ausgewählte Problemfelder des Konstitutionalismus oder der Reform- und Stabilisierungspolitik.

(3) Inhalte des Studiums im Profildbereich sind spezielle Themengebiete aus dem Kernbereich und/oder verwandten Disziplinen mit interdisziplinärem Ansatz, wie z.B. Gender und Kultur, Medien und Öffentlichkeit, Regionale Identität und kultureller Transfer, Religion und Gesellschaft, Wissen und Technik und/oder berufspraktische Tätigkeiten in einem oder mehreren Berufsfeldern, auf die der Master-Studiengang Politik und Verfassung vorbereitet (Berufspraktika) und/oder interkulturelle Aspekte verschiedener Forschungsfelder (Auslandsstudium).

## **§ 8 Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Politikwissenschaft. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle ab Wintersemester 2010/2011 im Master-Studiengang Politik und Verfassung immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Master-Studiengang Politik und Verfassung fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

## **§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 22.09.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 18.10.2011.

Dresden, den 01.05.2013

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### 1. Module des Kernbereichs

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>Phil-PV-THEO-1</b>	Theorie und Entwicklung des Verfassungsstaates	Professur für Politische Theorie und Ideengeschichte
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die historischen, theoretischen und rechtlichen Grundlagen des modernen Verfassungsstaates, die Texte der Klassiker von Geschichte und Theorie des Verfassungsstaates, haben vertiefte Kenntnisse hinsichtlich verschiedener Verfassungen in demokratischen und nicht-demokratischen politischen Ordnungen. Sie sind in der Lage, politische Ordnungsprobleme zu analysieren, können historisch-vergleichend argumentieren sowie Konzeptionen von Verfassungen verstehen und erkennen jene zentralen Konfliktlinien, die in unterschiedlichen konstitutionellen Leitideen angelegt sind.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst: - Vorlesung (2 SWS), - Seminar (2 SWS) und - Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Master-Studiengangs Politik und Verfassung. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Phil-PV-THEO-3.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: - einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, - einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden und - einem Literaturbericht im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den jeweils einfach gewichteten Noten der Klausurarbeit und des Literaturberichts und der doppelt gewichteten Note der Seminararbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden. Davon entfallen 330 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>Phil-PV-THEO-2</b>	Ausgewählte Probleme des Konstitutionalismus	Professur für Politische Theorie und Ideengeschichte
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen konkrete Aspekte des Konstitutionalismus und der Konstitutionalisierung wie beispielsweise Verfassungsgerichtsbarkeit, internationale Gerichtsbarkeit, Europäische Integration, Menschenrechte. Sie haben vertiefte Kenntnisse hinsichtlich unterschiedlicher Institutionen in ihrem historischen Wandel und ihren Verfahrensweisen und können diese historisch vergleichend einordnen. Sie sind darüber hinaus mit zentralen Konfliktfeldern des Konstitutionalismus vertraut und können diese historisch kontextualisierend analysieren.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst - Seminare (4 SWS) und - Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Master-Studiengangs Politik und Verfassung. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Phil-PV-THEO-3.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: - zwei Seminararbeiten im Umfang von jeweils 120 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen 300 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>Phil-PV-THEO-3</b>	Verfassung und Demokratie	Professur für Politische Theorie und Ideengeschichte
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden können konkrete, historische und aktuelle Verfassungskonflikte bearbeiten, kennen unterschiedliche politische Kulturen und verfassungsstaatliche Traditionen und wissen, wie diese mit grundlegenden Konflikten in politischen und rechtlichen Entscheidungsprozessen umgehen. Sie kennen die Bedeutung von Verfassung und Demokratie in internationalen und globalen Kontexten, sind in der Lage, teamfähig zu arbeiten, haben hermeneutische Fähigkeiten erworben sowie ihre politische Urteilskraft geschärft und sind zu politischer Entscheidungsfindung fähig.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst: - Seminar (2 SWS), - Lesegruppe (2 SWS) und - Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Phil-PV-THEO-1 und Phil-PV-THEO-2 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des Master-Studiengangs Politik und Verfassung, von denen zwei zu wählen sind. Das Modul darf dabei nicht mit dem Modul Phil-PV-SYS-3 kombiniert werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: - einem Portfolio im Umfang von 180 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Portfolios.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>Phil-PV-SYS-1</b>	Vergleichende historisch-sozialwissenschaftliche Institutionenforschung	Professur für Politische Systeme und Systemvergleich
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse der Logik und Methodik des historischen und sozialwissenschaftlichen Systemvergleichs. Sie kennen die zentralen Theorien sozialwissenschaftlicher Institutionenanalyse sowie die zentralen Theorien institutionellen Wandels. Sie sind in der Lage, beide Theoriegruppen bei der vergleichenden Analyse zentraler politischer Institutionen aus Geschichte und Gegenwart anzuwenden.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst: - Vorlesung (2 SWS), - Seminar (2 SWS) und - Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Master-Studiengangs Politik und Verfassung. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Phil-PV-SYS-3.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: - einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und - einer Seminararbeit im Umfang von 160 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der einfach gewichteten Note der Klausurarbeit und der doppelt gewichteten Note der Seminararbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen 300 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>Phil-PV-SYS-2</b>	Institutionelle Mechanismen und politische Praxis im makro-qualitativen Vergleich	Professur. für Politische Systeme und Systemvergleich
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben die Kompetenz, mit dem Konzept des ‚institutionellen Mechanismus‘ analytisch und empirisch umzugehen sowie anhand dieses Konzepts die Wechselwirkungen zwischen einerseits politischen Ordnungsformen und andererseits konkretem politischen Handeln zu untersuchen. Sie sind in der Lage, Instrumente makro-qualitativer Vergleichsanalysen (z.B. den Ragin-Ansatz) bei empirisch-politikwissenschaftlichen Struktur- und Prozessanalysen anzuwenden.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst: - Seminare (4 SWS) und - Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Master-Studiengangs Politik und Verfassung. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Phil-PV-SYS-3.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: - einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und - einem Portfolio im Umfang von 210 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der einfach gewichteten Note der Klausurarbeit und der doppelt gewichteten Note des Portfolios.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden. Davon entfallen 330 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>Phil-PV-SYS-3</b>	Reform- und Stabilisierungspolitik	Prof. für Politische Systeme und Systemvergleich
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen zentrale Theorien politischer Reformprozesse und ihrer Implementationsschwierigkeiten und können zentrale Theorien des Scheiterns von Staaten und Regimen auf zeitgenössische und historische Beispielfälle politischer Instabilität anwenden. Sie haben die Fähigkeit, politische Reform- und Stabilisierungsaufgaben analytisch zu durchdringen und empirisch zu untersuchen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst: - Seminar (2 SWS), - Lesegruppe (2 SWS) und - Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Phil-PV-SYS 1 und Phil-PV-SYS 2 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des Master-Studiengangs Politik und Verfassung, von denen zwei zu wählen sind. Das Modul darf dabei <b>nicht</b> mit dem Modul Phil-PV-THEO-3 kombiniert werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: - einem Portfolio im Umfang von 180 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Portfolios.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>Phil-PV-SVR</b>	Theorie und Praxis des Staats- und Verfassungsrechts	Prof. Dr. Arnd Uhle
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Strukturen des deutschen Staatsrechts, verfügen über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten staatsrechtlichen Themenfeldern. Sie sind in der Lage, verfassungsrechtliche Probleme zu analysieren, beherrschen die eigenständige Lektüre, auch von verfassungsgerichtlichen Entscheidungen. Sie können einzelne verfassungsgerichtliche Entscheidungen in die Zusammenhänge des Staatsrechts einordnen und juristisch argumentieren. Sie verstehen die Gesamtzusammenhänge des Staatsrechts.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst: - Vorlesung (2 SWS), - Seminar (2 SWS) und - Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des Master-Studiengangs Politik und Verfassung, von denen zwei zu wählen sind. Das Modul darf dabei <b>nicht</b> mit dem Modul Phil-PV-IB kombiniert werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: - einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und - einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>Phil-PV-IB</b>	Internationale Institutionen	Prof. für Internationale Politik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorieansätze zur Erklärung der Entstehung und des Wandels internationaler Institutionen und sind in der Lage, systematisch empirische Befunde darauf aufbauend zu analysieren.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung (2 SWS),</li> <li>- Seminar (2 SWS) und</li> <li>- Selbststudium.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des Master-Studiengangs Politik und Verfassung, von denen zwei zu wählen sind. Das Modul darf dabei <b>nicht</b> mit dem Modul Phil-PV-SVR kombiniert werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und</li> <li>- einem Portfolio im Umfang von 90 Stunden.</li> </ul>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

## 2. Module des Profildbereichs

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-MA-FMEW</b>	Freies Modul Erweiterungswissen	Studiendekanin/Studiendekan der Philosophischen Fakultät
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind der Spracherwerb einer alten bzw. modernen Fremdsprache und/oder je nach gewählter Schwerpunktsetzung Studien mit interdisziplinärem Ansatz im studierten Kernbereich bzw. in einer vorzugsweise geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Nachbardisziplin entsprechend dem Learning Agreement.</p> <p>Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls je nach gewählter Schwerpunktsetzung über vertiefte oder erweiterte Sprachkenntnisse der gewählten Fremdsprache und/oder sind in der Lage, fachübergreifende Fragestellungen in ihren disziplinären wie interdisziplinären Kontexten zu verorten und problemorientiert zu bearbeiten.</p> <p>Qualifikationsziel ist es, sich spezifische Wissensbestände der eigenen oder anderer Disziplinen anzueignen, die für das forschungsorientierte Arbeiten von Relevanz sind.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS oder</li> <li>- Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS sowie</li> <li>- Sprachkurse im Umfang von 4 SWS und Selbststudium.</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog für den Profildbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Dieser wird inklusive der zugeordneten Prüfungsleistungen jeweils zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Fundierte Grundkenntnisse wissenschaftlicher Methoden in Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften je nach gewähltem Bereich; im Falle der Wahl vertiefender Sprachkurse entsprechende Grundkenntnisse dieser Sprache.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profildbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es muss mit dem Modul PhF-MA-FMSW oder dem Modul PhF-MA-KBP kombiniert werden.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit im Umfang von 150 Stunden oder</li> <li>- einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und</li> <li>- einer weiteren im Katalog für den Profildbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät ausgewiesenen unbenoteten Prüfungsleistung.</li> </ul> <p>Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis eines Learning Agreements gem. Studienordnung zu den Inhalten des Moduls.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	



<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 330 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-MA-FMSW</b>	Freies Modul Spezialisierungswissen	Studiendekanin/Studiendekan der Philosophischen Fakultät
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist eine vertiefende Schwerpunktsetzung der Studierenden anhand von Studien mit interdisziplinärem Ansatz im studierten Kernbereich bzw. in einer vorzugsweise geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Nachbardisziplin entsprechend dem Learning Agreement.</p> <p>Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls je nach gewählter Schwerpunktsetzung über vertiefte Kenntnisse des studierten Kernbereichs und/oder vertiefte Kenntnisse einer geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Nachbardisziplin und sind in der Lage, fachübergreifende Fragestellungen in ihren disziplinären wie interdisziplinären Kontexten zu verorten und problemorientiert zu bearbeiten.</p> <p>Qualifikationsziel ist es, sich spezifische Wissensbestände der eigenen oder anderer Disziplinen anzueignen, die für das forschungsorientierte Arbeiten ebenso wie für das angestrebte Berufsfeld von Relevanz sind.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS und</li> <li>- Selbststudium.</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog für den Profildbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Dieser wird inklusive der zugeordneten Prüfungsleistungen jeweils zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Fundierte Grundkenntnisse wissenschaftlicher Methoden in Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften je nach gewähltem Bereich.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profildbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es muss mit dem Modul PhF-MA-FMEW oder dem Modul PhF-MA-KBP kombiniert werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit im Umfang von 150 Stunden oder</li> <li>- einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und</li> <li>- einer weiteren im Katalog für den Profildbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät ausgewiesenen unbenoteten Prüfungsleistung.</li> </ul> <p>Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis eines Learning Agreements über die Inhalte des Moduls.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 330 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-MA-KBP</b>	Kleines Modul Berufspraxis	Studiendekanin/Studiendekan der Philosophischen Fakultät
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Studierende haben einen Einblick in mögliche Berufsfelder und bauen in der Praxis vorhandenes Wissen aus und wenden es an. Sie können die berufspraktische Erfahrung reflektieren und mit dem im Kernbereich erworbenen Wissen verschränken.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst - ein Berufspraktikum im Umfang von 360 Arbeitsstunden.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profildbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es muss mit dem Modul PhF-MA-FMEW oder dem Modul PhF-MA-FMSW kombiniert werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus - einem Praktikumsbericht im Umfang von 90 Stunden. Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis über das Erbringen des Berufspraktikums im geforderten Umfang durch ein Praktikumszeugnis.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand des Moduls beträgt 450 Arbeitsstunden. Davon entfallen 360 Stunden auf das Praktikum und 90 Stunden auf das Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>PhF-MA-AS</b>	Auslandsstudium	Studiendekan/in/Studiendekan der Philosophischen Fakultät
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen aus internationalen Perspektiven zu bearbeiten. Sie erlangen Auslandserfahrungen und vertiefende Kenntnisse im studierten Kernbereich oder Kenntnisse in anderen geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Fächern entsprechend dem im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes abgeschlossenen Learning Agreement, die eine sinnvolle Ergänzung zu den Inhalten des Kernbereichs bieten. Sie sind in der Lage, die interkulturellen Aspekte verschiedener Forschungsfelder zu erkennen und in ihre wissenschaftliche Auseinandersetzung einzubeziehen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS aus dem Kursangebot der Partneruniversität.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Hinreichende Kenntnisse der Lehrsprache an der besuchten Partneruniversität sind durch entsprechende Zertifikate nachzuweisen. Abschluss eines Learning Agreements zur Klärung der Passgenauigkeit der Lehrangebote der Partneruniversität mit den Qualifikationszielen des Studiengangs.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profildbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus mindestens vier benoteten Prüfungsleistungen entsprechend dem an der Partneruniversität für das gewählte Kursangebot ausgewiesenen Leistungen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 30 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen orientiert sich dabei an dem mit der jeweiligen Lehrveranstaltung an der Partneruniversität verbundenen Workload.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in der Lehrveranstaltung, das Selbststudium und das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 900 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

**Anlage 2: Studienablaufplan** mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und den anteilig auf die einzelnen Semester entfallenden Arbeitsaufwand (in LP) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul- Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LP
		V/S/LG	V/S/LG	V/S/HS/Ü/LG	V/S/LG	
<b>Kernbereich</b>						
Pflichtbereich im Kernbereich						
<b>Phil-PV-THEO-1</b>	Theorie und Entwicklung des Verfassungsstaates	2/2/0 3 PL				13
<b>Phil-PV-THEO-2</b>	Ausgewählte Probleme des Konstitutionalismus		0/4/0 2 PL			12
<b>Phil-PV-SYS-1</b>	Vergleichende historisch-sozialwissenschaftliche Institutionenforschung	2/2/0 2 PL				12
<b>Phil-PV-SYS-2</b>	Institutionelle Mechanismen und politische Praxis im makro-qualitativen Vergleich		0/4/0 2 PL			13
Wahlpflichtbereich im Kernbereich						
<b>Phil-PV-SVR<sup>1</sup></b>	Theorie und Praxis des Staats- und Verfassungsrechts	2/0/0 (5 LP) 1 PL	0/2/0 (5 LP) 1 PL			10
<b>Phil-PV-IB<sup>1</sup></b>	Internationale Institutionen	2/0/0 (5 LP) 1 PL	0/2/0 (5 LP) 1 PL			10
<b>Phil-PV-THEO-3<sup>2</sup></b>	Verfassung und Demokratie				0/2/2 1 PL	10
<b>Phil-PV-SYS-3<sup>2</sup></b>	Reform- und Stabilisierungspolitik				0/2/2 1 PL	10
<b>Profilbereich</b>						
	Module des Profilbereichs <sup>3</sup>			8 SWS <sup>3</sup> und/oder Berufspraktika		30
Masterarbeit im Kernbereich						
					Master-Arbeit und Kolloquium (19 + 1 LP)	20
	<b>Leistungspunkte</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>

### Anmerkungen

- 1 Es ist eines der beiden Module Phil-PV-IB oder Phil-PV-SVR zu wählen.
- 2 Es ist eines der beiden Module Phil-PV-THEO-3 oder Phil-PV-SYS-3 zu wählen.
- 3 Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten zu wählen. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Leistungen variieren in Abhängigkeit von der Wahl des Studierenden.

### Legende

LG	Lesegruppe
LP	Leistungspunkte (angenommener anteiliger Arbeitsaufwand)
PL	Prüfungsleistung
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung

# **Technische Universität Dresden**

## **Philosophische Fakultät**

### **Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Politik und Verfassung**

Vom 01.05.2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung



§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

§ 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

§ 27 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums

§ 28 Master-Grad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

§ 29 Übergangsbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Politik und Verfassung umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen und Termine**

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf. Sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Master-Studiengang Politik und Verfassung an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und

2. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit und zum Kolloquium aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Politik und Verfassung erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Abs. 5 Studienordnung eine andere Sprache als Deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer

verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

## **§ 6**

### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Seminararbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Seminararbeiten schließen auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig präsentieren und diskutieren zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Methoden politikwissenschaftlichen Forschens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie zur Entwicklung, Präsentation und Durchführung empirischer Forschungsvorhaben nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 8 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 10 Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Themen bzw. Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Sonstige Prüfungsleistungen**

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Portfolio, Literaturbericht und Essay.

(2) Ein Portfolio ist eine zielgerichtete und strukturierte Sammlung von Lernergebnissen, welche den Lernfortschritt (Fach- und Methodenkompetenz) und die Leistungsresultate dokumentiert. Inhalte und Ergebnisse können schlüssig präsentiert und diskutiert werden. Die Sammlung schließt die Beteiligung des Lernenden bei der Auswahl der Inhalte, der Kriterien für die Auswahl und für die Beurteilung, die Reflexion über das eigene Lernen sowie die Zielsetzung für künftiges Lernen ein. Ein Literaturbericht ist eine Zusammenstellung und Bewertung der aktuellen, relevanten Forschungsliteratur zu einem Thema. Ein Essay ist eine schriftliche, subjektive und pointierte Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen oder kulturellen Phänomenen.

(3) Für sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die

erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,  
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,  
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,  
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,  
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit dreifachem Gewicht, die Note des Kernbereichs mit sechsfachem Gewicht und die Note des Profildbereichs mit zweifachem Gewicht ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit vierfachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Die Note des Kernbereichs ergibt sich aus den jeweils gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module des Kernbereichs. Die Note des Profildbereichs ergibt sich aus den jeweils gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der gewählten Module des Profildbereichs. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in

diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen, ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich der Absolvierung des Berufspraktikums oder des Nachweises des Learning Agreements abhängig.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Master-Arbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.



## **§ 15 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 17**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Politik und Verfassung an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

## **§ 18**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Politik und Verfassung ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 19**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit und das Kolloquium beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 20**

### **Zweck der Master-Prüfung**

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende über vertiefte Kenntnisse der historischen und theoretischen Grundlagen der modernen Verfassungsstaaten und der vergleichenden historisch-sozialwissenschaftlichen Institutionenforschung, sowie je nach Wahl des Studierenden auch über Kenntnisse der Grundlagen des deutschen Staats- und Verfassungsrechts oder der Strukturen und Funktionen zeitgenössischer internationaler

Institutionen, oder über weiterführende Kenntnisse ausgewählter Problemfelder des Konstitutionalismus oder der Reform- und Stabilisierungspolitik verfügt.

## **§ 21**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Studiengang Politik und Verfassung an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache in zwei maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in zwei Exemplaren in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der

drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Master-Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

## **§ 25**

### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben.

(4) Das Studium umfasst den Kernbereich, in dem einschließlich Master-Arbeit und Kolloquium 90 Leistungspunkte erworben werden, und einen zu wählenden interdisziplinären Profildbereich, in dem 30 Leistungspunkte erworben werden.

## **§ 26**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind

1. Theorie und Entwicklung des Verfassungsstaates,
2. Ausgewählte Probleme des Konstitutionalismus,
3. Vergleichende historisch-sozialwissenschaftliche Institutionenforschung und
4. Institutionelle Mechanismen und politische Praxis im makro-qualitativen Vergleich.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs im Kernbereich sind

1. Internationale Institutionen und
  2. Theorie und Praxis des Staats- und Verfassungsrechts,
- von denen ein Modul zu wählen ist, sowie
3. Verfassung und Demokratie und
  4. Reform- und Stabilisierungspolitik,
- von denen ein Modul zu wählen ist.

(4) Module des Wahlpflichtbereichs im Profildbereich sind

1. Freies Modul Erweiterungswissen
  2. Freies Modul Spezialisierungswissen
  3. Kleines Modul Berufspraxis
  4. Auslandsstudium
- von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.

(5) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(6) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 27**

### **Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums**

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen. Es werden 19 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf

begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 45 Minuten. Es wird 1 Leistungspunkt erworben.

## **§ 28 Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

## **§ 29 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle ab Wintersemester 2010/2011 im Master-Studiengang Politik und Verfassung immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik und Verfassung fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

## **§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 22.09.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 18.10.2011.

Dresden, den 01.05.2013

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen



# **Technische Universität Dresden**

## **Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus**

### **Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Medical Radiation Sciences**

Vom 27.09.2013

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Studiums das Grundlagenwissen zu physikalischen, biologischen und medizinische Aspekten der Anwendung ionisierender Strahlung für diagnostische und therapeutische Zwecke in der Medizin. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten Medizinische Strahlenphysik, Strahlenschutz, Medizintechnik und Strahlenbiologie und beherrschen die zugehörigen wissenschaftlichen Methoden.

(2) Die Absolventen sind dazu befähigt, in der Berufspraxis eigenverantwortlich vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen bei der Anwendung ionisierender Strahlung sowie in weiteren klinischen Anwendungen der Strahlenphysik oder der Strahlenbiologie zu bewältigen. Sie können eigenverantwortlich vielfältige und komplexe Aufgaben in Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Strahlenphysik und Strahlenbiologie wahrnehmen. Die Studierenden sind befähigt, strahlenphysikalische oder strahlenbiologische berufspraktische Aufgaben in der Strahlentherapie, der Nuklearmedizin und der Radiologischen Diagnostik zu erfüllen und an entsprechenden Forschungsprojekten mitzuarbeiten. Sie sind in der Lage zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben bei der Entwicklung sowie im Service entsprechender Unternehmen oder beim Vollzug der atom- oder strahlenschutzrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in Behörden.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines in Deutschland anerkannten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem naturwissenschaftlich-technischen Fachgebiet. Darüber hinaus sind besondere Fachkenntnisse der klassischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Optik), der höheren Mathematik und der Biologie sowie Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Strahlenbiologie erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Eignungsgespräch gemäß Eignungsfeststellungsordnung. Es wird zudem die sichere Beherrschung der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt anhand des Ergebnisses eines geeigneten Tests, vorzugsweise IELTS mindestens 6,0 Punkte oder TOEFL mindestens 550 Punkte (handschriftlicher Test) bzw. 213 Punkte (computergestützter Test), oder im Eignungsgespräch. Von der Nachweispflicht nach Satz 5 ausgenommen sind Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist.

#### **§ 4**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

#### **§ 5**

### **Lehr- und Lernformen**

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien und Praktika vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt; es werden die theoretischen Kenntnisse für die Erreichung der Ziele des Studiums erworben. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen vorgegebenen Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren oder schriftlich darzustellen. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Tutorien dienen der Unterstützung des Selbststudiums in Bezug auf problemorientiertes und zielgerichtetes Arbeiten, Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten und experimentellen Erfahrungen in ausgewählten Fachgebieten und potenziellen Berufsfeldern.

#### **§ 6**

### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Master-Arbeit vorgesehen.
- (2) Das Studium umfasst drei Module im Pflichtbereich und in Abhängigkeit von der gewählten Schwerpunktsetzung 12 bzw. 10 Module im Wahlpflichtbereich. Es stehen die Schwerpunkte Medizinische Strahlenphysik und Medizinische Strahlenbiologie zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich und kann nicht revidiert werden.
- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

(1) Der Master-Studiengang Medical Radiation Sciences ist stärker anwendungsorientiert.

(2) Die Studieninhalte umfassen die Grundlagen jener Teilgebiete der Physik (Atom-, Kern- und Strahlenphysik), der Chemie (Radiochemie und -pharmazie), der Biologie (Zell-, Molekular- und Strahlenbiologie), der technischen Wissenschaften (biomedizinische Technik, Beschleunigertechnologie) und der Medizin (Anatomie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin, radiologische Diagnostik), die für die medizinische Anwendung ionisierender Strahlung für Diagnostik und Therapie relevant sind.

(3) Der Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik beinhaltet vor allem physikalische Themengebiete, insbesondere die Bestrahlungsplanung, die physikalisch-technischen Grundlagen zu den in der Therapie eingesetzten Geräten und Methoden, die mathematischen Aspekte der Bildgebung und digitalen Bildverarbeitung sowie die Medizintechnik und die Organisation des Gesundheitswesens.

(4) Der Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie beinhaltet vor allem biologische Themengebiete, insbesondere die Tumorgenetik, Strahlenrisiko und Tumorepidemiologie, die Grundlagen von Pathologie und Histologie und die experimentellen Techniken im Labor und bei der Arbeit mit Versuchstieren.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung

obliegt der Studienberatung des Zentrums für Strahlenforschung in der Onkologie – OncoRay an der Medizinischen Fakultät. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die Studienordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die vor dem Wintersemester 2012/13 immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden vom 12.10.2007.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 29.02.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 06.11.2012.

Dresden, den 27.09.2013

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1**  
**Modulbeschreibungen**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS 1</b>	Anatomie und Physiologie	Prof. Dr. Nasreddin Abolmaali
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Menschen; im Einzelnen: Skelett und Muskelsystem; Bänder, Sehnen und Gelenke; Herz und Kreislauf; Atmungsorgane; Verdauungsorgane; Urogenitalsystem; Wasser- und Elektrolysehaushalt; Endokrinsystem; Blut und blutbildende Organe; Gehirn und Nervensystem; Sinnesorgane; Haut. Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die medizinische Terminologie sowie grundlegende Zusammenhänge der Zytologie und Physiologie und besitzen Kenntnisse der menschlichen Anatomie, welche die Erfüllung der Arbeitsaufgaben eines Medizinphysikexperten sowie die qualifizierte Kommunikation mit medizinischem Fachpersonal ermöglichen. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modulinhalt in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Vorlesung (2 SWS), Praktikum (4 SWS) in den Kliniken für Strahlentherapie, Nuklearmedizin oder Radiologische Diagnostik. Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Grundkenntnisse der Biologie auf Abiturniveau.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS 3, MF-MRS-Bio 6, MF-MRS-Bio 8 und MF-MRS-Bio 9.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Belegarbeit im Umfang von 10 Stunden. Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit (70 %) und Belegarbeit (30 %).</p>	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Insgesamt 180 Stunden</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Ein Semester</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS 2</b>	Biostatistik	Prof. Dr. Wolfgang Enghardt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind die Grundlagen der Statistik und ihre Anwendung auf biologische und medizinische Experimente und Daten; im Einzelnen: Zufallsgrößen und deren Momente, Grundlagen der deskriptiven Statistik; Punkt- und Intervallschätzer; statistische Testverfahren; Varianzanalyse; Überlebensanalyse; Studienplanung; Analyse der Trennschärfe von Experimenten und Regression. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden medizinisch-biologische Experimente planen, statistische Analysen solcher Experimente durchführen und deren Ergebnisse bewerten. Sie sind in der Lage, entsprechende Analysen in der biologisch-medizinischen Fachliteratur kritisch zu würdigen. Sie können sich spezialisierte Verfahren der Biostatistik durch Studium der Fachliteratur aneignen und für eigene experimentelle Zwecke aufbereiten. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modul Inhalte in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (1 SWS), Übung (1 SWS), Praktikum (2 SWS). Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse der Mathematik auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS-Ph 10 und MF-MRS-Ph 11.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten und einem Programmierbeleg im Umfang von 15 Stunden. Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit und Programmierbeleg.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 150 Stunden	
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS 3</b>	Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie, Strahlentherapie	Prof. Dr. Nasreddin Abolmaali
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind die Grundlagen der Nuklearmedizin (Anwendung offener Radionuklide in Diagnostik und Therapie), der diagnostischen und interventionellen Radiologie (radiographische Verfahren, Magnetresonanz-Tomografie und Ultraschall), Strahlentherapie (Tele- und Brachytherapie, Spezialtechniken) aus der Sicht des Mediziners; im Einzelnen: Indikationen für die Anwendung bestimmter diagnostischer und therapeutischer Verfahren, Aufbau und Funktionsprinzipien der eingesetzten Geräte in Beziehung zu den diagnostischen oder therapeutischen Zielstellungen, klinische Strahlenbiologie und Strahlenschutz von Patienten und Personal beim diagnostischen und therapeutischen Einsatz ionisierender Strahlung. Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden alle für die moderne Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie und Strahlentherapie relevanten klinischen Verfahren und Techniken. Sie sind in der Lage, diese hinsichtlich diagnostischer oder therapeutischer Effektivität korrekt zu bewerten und das strahlenbedingte Risiko für den Patienten zu quantifizieren. Sie beherrschen die Qualitätssicherung und die Aspekte des Strahlenschutzes und sind in der Lage, neue Verfahren und Techniken hinsichtlich ihres klinischen Nutzens zu bewerten. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modulinhalte in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (5 SWS), Praktikum (2 Tage) in den Kliniken für Nuklearmedizin, Praktikum (1,5 SWS) in den Kliniken für Strahlentherapie. Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul MF-MRS 1 und die in den Modulen MF-MRS-Ph 1, MF-MRS-Ph 6 und MF-MRS-Ph 8 bzw. die in den Modulen MF-MRS-Bio 3, MF-MRS-Bio 1 und im ersten Modulsemester des Moduls MF-MRS-Bio 5 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten. Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.	



<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 270 Stunden
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Ph 1</b>	Zell- und Molekularbiologie	Prof. Dr. Leoni Kunz-Schughart
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind die Grundlagen der Zell- und Molekularbiologie mit Zuschnitt auf die Tätigkeit eines Medizinphysikexperten in den Strahlen anwendenden Disziplinen; im Einzelnen: Grundzüge der Molekularbiologie; Nukleinsäuren, Aminosäuren, Proteine, Vitamine, Enzyme; Biologische Oxydation, Intermediär-Stoffwechsel, Biophysik und Biochemie der Zelle; Methoden der Zytometrie; Stoffaustausch durch Membranen; Exo- und Endozytose sowie Signaltransduktion auf zellulärem Niveau. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein grundlegendes Verständnis der physiologischen, biochemischen und Informationsaustausch-Prozesse auf zellulärem und subzellulärem Niveau, welche der Tumorthherapie mit ionisierender Strahlung und nuklearmedizinischen Diagnostikverfahren (Radiotracer-Imaging) zugrunde liegen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Vorlesung (2 SWS), Praktikum (2 SWS) in den Kliniken für Strahlentherapie, Nuklearmedizin oder Radiologische Diagnostik, Tutorium (1 SWS). Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Grundkenntnisse der Biologie und Chemie auf Abiturniveau (Grundkurs).</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS 3 und MF-MRS-Ph 8.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einem Referat im Umfang von 30 Minuten. Die Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit (70 %) und Referat (30 %).</p>	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Insgesamt 150 Stunden</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Ein Semester</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Ph 2</b>	Atom- und Kernphysik	Prof. Dr. Wolfgang Enghardt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind atom- und kernphysikalische Gesetzmäßigkeiten, die für therapeutische und diagnostische Anwendungen von Radionukliden sowie die Erzeugung ionisierender Strahlung durch atomare und nukleare Prozesse relevant sind; im Einzelnen: Grundzüge der Quantenmechanik; Schrödinger-Gleichung inklusive einfacher Lösungen; Bau der Atomhülle; Strahlungsemission aus der Atomhülle; phänomenologische Eigenschaften der Atomkerne; Tröpfchenmodell der Atomkerne; Massenformel nach Bethe-Weizsäcker; Schalenmodell der Atomkerne; Zerfall instabiler Kerne und Kernreaktionen. Die Studierenden beherrschen die für die Strahlenanwendung in der Medizin und den Strahlenschutz relevanten Grundlagen der Atom- und Kernphysik. Sie verfügen nach Abschluss des Moduls über theoretische und methodische Fertigkeiten zur selbstständigen Lösung praktischer Aufgaben zur Radionukliderzeugung, zur therapeutischen und diagnostischen Nutzung von Radionukliden und zum Strahlenschutz.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS). Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Kenntnisse der klassischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Optik) und der höheren Mathematik auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Das Modul schafft Voraussetzungen für die Module MF-MRS-Ph 6, MF-MRS-Ph 7, MF-MRS-Ph 9 und MF-MRS-Ph 10.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten. Die Prüfungsleistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 150 Stunden	
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Ph 3</b>	Wechselwirkung Strahlung-Stoff	PD Dr. Jürgen Henniger
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind strahlenphysikalische Gesetzmäßigkeiten, die für therapeutische und diagnostische Anwendungen ionisierender Strahlung und für den Strahlenschutz relevant sind; im Einzelnen: Grundprozesse der Wechselwirkung zwischen Strahlung und Materie; Strahlungsfeldgrößen und Strahlungstransportgleichung; Energieübertrag im Strahlenfeld sowie Effekte im Ergebnis des Energieübertrages. Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die für die Strahlenanwendung in der Medizin und den Strahlenschutz relevanten Grundlagen der Strahlenphysik. Sie verfügen über die theoretischen und methodischen Fertigkeiten zur selbstständigen Lösung von praktischen Aufgaben zur Dosimetrie und Detektion ionisierender Strahlung und zum Strahlenschutz.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS). Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Kenntnisse der klassischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Optik) und der höheren Mathematik auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS-Ph 6, MF-MRS-Ph 7, MF-MRS-Ph 9 und MF-MRS-Ph 10.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten. Die Prüfungsleistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 150 Stunden	
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Ph 4</b>	Bestrahlungsplanung	Prof. Dr. Wolfgang Enghardt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind die physikalisch-technischen, mathematisch-algorithmischen und biologischen Grundlagen der Bestrahlungsplanung für die Radiotherapie; im Einzelnen: mathematisch-physikalische Grundlagen der Bestrahlungsplanung; Standardmethoden der Dosisberechnung (phänomenologische Modelle, Faltungsverfahren: Kerne und Pencil-Beams); inverse Methoden der Bestrahlungsplanung, Monte Carlo basierte Bestrahlungsplanung; Tumorlokalisierung; Software-Systeme für die Bestrahlungsplanung; Bestrahlungstechniken und virtuelle Therapiesimulation; Darstellung und Bewertung von Therapieplänen; Planung für die stereotaktische und intensitätsmodulierte Strahlentherapie; biologische Modelle und die Nutzung biologischer Information für die Bestrahlungsplanung. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über anwendungsbereite Grundfertigkeiten zur Dosisberechnung und zur Bestrahlungsplanung. Sie verfügen über Kenntnisse zur Bestrahlungsplanung für die Brachytherapie und die Teletherapie für konventionelle Strahlenarten (Photonen, Elektronen), wie auch für die neu in die klinische Anwendung gelangten Ionenstrahlen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Vorlesung (2 SWS), Praktikum (4 SWS) in den Kliniken für Strahlentherapie, Praktikum (1 Woche). Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Grundkenntnisse der Physik auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Praktischen Prüfung im Umfang von 150 Minuten. Die Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit und Praktischer Prüfung.</p>	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Insgesamt 150 Stunden</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Drei Semester</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Ph 5</b>	Strahlenschutz	PD Dr. Jürgen Henniger
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist der Strahlenschutz in dem für einen Medizinphysikexperten gesetzlich vorgeschriebenen Umfang. Dafür bietet das Modul aufeinander abgestimmte Kurse entsprechend der Verordnung über den Schutz von Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung, StrlSchV) und der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlung (Röntgenverordnung, RöV) sowie den dazu erlassenen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen in den jeweils aktuell geltenden Fassungen. Diese Kurse sind</p> <p>(1) der Grundkurs im Strahlenschutz mit erhöhten Anforderungen (GH)“ gemäß StrlSchV;</p> <p>(2) der Grundkurs im Strahlenschutz für Ärzte und Medizinphysikexperten gemäß RöV;</p> <p>(3) der Spezialkurs im Strahlenschutz entsprechend StrlSchV und der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin;</p> <p>(4) der Spezialkurs im Strahlenschutz gemäß RöV und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin.</p> <p>Nach Abschluss der Moduls beherrschen die Studierenden jenen Umfang der Fachkunde im Strahlenschutz, der als Voraussetzung für die Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten für den physikalisch-technischen Bereich durch die mit dem Vollzug der StrlSchV und RöV beauftragten atomrechtlichen Aufsichtsbehörden gilt.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (4 Wochen), Praktikum (2 Tage). Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse der Physik auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 45 Minuten. Die Prüfungsleistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 240 Stunden
<b>Dauer des Moduls</b>	Zwei Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Ph 6</b>	Physik und Technologie der medizinischen Strahlenanwendung	Prof. Dr. Wolfgang Enghardt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist die technische Umsetzung der Gesetzmäßigkeiten der Atom-, Strahlen- und Kernphysik in Gerätetechnik der radiologischen Diagnostik, der Nuklearmedizin und der Strahlentherapie; im Einzelnen: Beschleuniger für die Strahlentherapie und für die Radionukliderzeugung, Gerätetechnik der Brachytherapie, Geräte für die Bildgebung (Röntgendiagnostik, Szintigrafie, Bild gestützte Radiotherapie), Nukliderzeugung im Kernreaktor und in Generatorsystemen, Messverfahren für die Qualitätssicherung und den Strahlenschutz sowie Techniken und Protokolle der diagnostischen und therapeutischen Strahlenanwendung. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die physikalisch-technischen Kernkompetenzen, die für die Arbeit eines Wissenschaftlers in der medizinischen Strahlenforschung in der Onkologie oder eines Medizinphysikexperten in den Bereichen radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin und Strahlentherapie notwendig sind.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Vorlesung (3 SWS), Übung (2 SWS), Praktikum (6 SWS) im Institut für radiologische Diagnostik, in der Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin oder in der Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Es werden die in den Modulen MF-MRS-Ph 2 und MF-MRS-Ph 3 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS 3 und MF-MRS-Ph 10.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 240 Minuten. Die Prüfungsleistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.</p>	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Insgesamt 270 Stunden</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Ein Semester</p>	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Ph 7</b>	Dosimetrie für Medizinphysiker	Prof. Dr. Wolfgang Enghardt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind die physikalischen Grundlagen und die messtechnische Umsetzung von Verfahren zum Nachweis, der Dosimetrie und der Spektrometrie ionisierender Strahlung (Photonen, Elektronen, Ionen, Neutronen) mit besonderem Fokus auf messtechnische Aufgabenstellungen im Bereich der klinischen Dosimetrie und des Strahlenschutzes sowie deren Lösung. Ein weiterer Schwerpunkt besteht in Verfahren zur Berechnung von Dosis und Dosisverteilungen mit besonderer Berücksichtigung von Monte-Carlo-Verfahren. Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Messtechnik und Berechnungsverfahren zur Dosimetrie ionisierender Strahlung umfassend und anwendungsbereit.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Vorlesung (1 SWS), Praktikum (6 SWS), davon 2 SWS in den Kliniken für Strahlentherapie, Nuklearmedizin oder Radiologische Diagnostik. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Es werden die in den Modulen MF-MRS-Ph 2 und MF-MRS-Ph 3 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten, einem Programmierbeleg im Umfang von 15 Stunden und einem Praktikumsprotokoll. Die Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit (50 %), Programmierbeleg (30 %) und Praktikumsprotokoll (20 %).</p>	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Insgesamt 180 Stunden</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Ein Semester</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Ph 8</b>	Tumor- und Strahlenbiologie	PD Dr. Mechthild Krause
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind die Grundlagen von Strahlen- und Tumorbio­logie. Dabei liegt der Fokus auf klinischer Strahlenbiologie (Tumor- und Normalgewebe) in ihrer Relevanz für die Strahlentherapie und die molekulare Bildgebung, zellulärer Radiobiologie und molekularbiologischen Prinzipien, biologischen Prinzipien des Strahlenschutzes, Planung, Ausführung und Interpretation strahlenbiologischer Experimente mit Zellen, Tumoren und Normalgewebe. Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die biologischen Grundlagen der Strahlenbiologie von Tumor- und Normalgewebe und können strahlentherapeutische Behandlungsverfahren, Methoden der molekularen Bildgebung und Maßnahmen des Strahlenschutzes aus biologischer Sicht beurteilen. Sie sind in der Lage, Entscheidungen im medizinischen Betreuungsprozess sowohl im therapeutischen Bereich als auch bei diagnostischen Entscheidungsketten zu verstehen. Die Studierenden sind in der Lage, einfache strahlenbiologische Experimente zu planen, durchzuführen und auszuwerten.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (2 Tage). Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen MF-MRS-Ph 1 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul MF-MRS 3.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Protokollsammlung. Die Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit und Protokollsammlung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 180 Stunden	
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Ph 9</b>	Radiopharmazie für Medizinphysiker	Prof. Dr. Jörg Steinbach
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind die allgemeinen Grundlagen der Radiopharmazeutischen Chemie von radioaktiven Arzneimitteln (Radiopharmaka) für die Nuklearmedizin und für die medizinische Grundlagenforschung; im Einzelnen: Grundlagen der Radiochemie, Radionuklidherstellung; Radiometall-Pharmaka auf Basis der Nuklide <math>^{99m}\text{Tc}</math>, <math>^{186/188}\text{Re}</math>, <math>^{60/61/64/67}\text{Cu}</math>, <math>^{111}\text{In}</math>, <math>^{67/68}\text{Ga}</math>, <math>^{86/90}\text{Y}</math>, organische Radiopharmaka, auf Basis der Nuklide <math>^{11}\text{C}</math>, <math>^{18}\text{F}</math>, <math>^{123/124/131}\text{I}</math>, <math>^{76/77}\text{Br}</math>, <math>^{211}\text{At}</math>; Good Manufacturing Practice bei der Radiopharmakaherstellung; Prinzipien der Radiopharmakologie von Radiodiagnostika und Radiotherapeutika. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über das für Medizinphysikexperten und Wissenschaftler auf dem Gebiet der medizinischen Strahlenforschung erforderliche radiopharmazeutische Grundlagenwissen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (3 SWS) in der Klinik für Nuklearmedizin oder Strahlentherapie. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen MF-MRS-Ph 2 und MF-MRS-Ph 3 zu erwerbenden Kenntnisse der physikalischen Grundlagen der Radioaktivität sowie der Physik und Technologie der Radionukliderzeugung vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten. Die mündliche Prüfungsleistung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsleistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 150 Stunden	
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Ph 10</b>	Tomografische Techniken in der Medizin	PD Dr. Volker Hietschold
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind die physikalisch-technologischen und mathematischen Grundlagen aller in der Medizin eingesetzten tomografischen Verfahren; im Einzelnen: Fourier- und Radontransformation und deren Inverse; Abtastverfahren; Central Slice Theorem; analytische und algebraische Rekonstruktionsverfahren; Physik und Technologie der tomografischen Verfahren in der Medizin: Röntgen-Computertomografie (CT), Single-Photon-Emissions-Computertomografie (SPECT), Positronen-Emissions-Tomografie (PET) und Kernspintomografie (MRT). Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die tomographischen Techniken in der Medizin auf eine sichere Weise, die es ihnen erlaubt, alle erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen selbstständig auszuführen und weiterzuentwickeln.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Vorlesung (1 SWS), Praktikum (4 SWS), davon 3 SWS in den Kliniken für Nuklearmedizin oder Strahlentherapie oder am Institut für Radiologische Diagnostik. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Es werden die in den Modulen MF-MRS-Ph 2 und MF-MRS-Ph 3 zu erwerbenden Kompetenzen, die im Modul MF-MRS-Ph 6 zu erwerbenden Kenntnisse von bildgebenden Verfahren in der Medizin, die im Modul MF-MRS 2 zu erwerbenden Grundkenntnisse der Datenverarbeitung sowie Kenntnisse der Mathematik auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses vorausgesetzt.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Programmierbeleg im Umfang von 10 Stunden und einem Praktikumsprotokoll. Die Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit (50 %), Programmierbeleg (30 %) und Praktikumsprotokoll (20 %).</p>	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Insgesamt 150 Stunden</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Ein Semester</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Ph 11</b>	Digitale Bildverarbeitung	Prof. Dr. Wolfgang Enghardt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind die Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung mit Fokussierung auf die Bildgewinnung unter Nutzung ionisierender Strahlung; unter diesem Aspekt speziell: Bildbearbeitung und Bildrestauration: Filterung, Rauschunterdrückung, Korrelations- und Transformationstechniken, Extraktion charakteristischer Parameter; Bildkoregistrierung und Bildfusion. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über anwendungsbereite Kenntnisse der digitalen Bildverarbeitung. Sie sind in der Lage, Probleme auf diesem Gebiet eigenständig zu lösen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Vorlesung (1 SWS), Praktikum (4 SWS), davon 3 SWS in den Kliniken für Nuklearmedizin, Strahlentherapie oder Radiologische Diagnostik. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Es werden die im Modul MF-MRS 2 zu erwerbenden Grundkenntnisse der Datenverarbeitung sowie Kenntnisse der Mathematik auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses vorausgesetzt.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einem Programmierbeleg im Umfang von 10 Stunden. Die Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit (70 %) und Programmierbeleg (30 %).</p>	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Insgesamt 150 Stunden</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Ein Semester</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Ph 12</b>	Medizintechnik, Qualitätssicherung und Organisation des Gesundheitswesens	Prof. Dr. Edmund Koch
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls ist der Aufbau von medizinischen Einrichtungen im stationären und ambulanten Bereich und das Zusammenwirken der verschiedenen Berufsgruppen im medizinischen Betreuungsprozess mit Schwerpunkt auf den Verantwortlichkeiten von Medizinphysikexperten bei der Erstellung von Verwaltungs- und Organisationsvorschriften sowie von Behandlungsrichtlinien, der Gerätebeschaffung und der Durchführung von Qualitätssicherung und Zertifizierungen. In diesem Zusammenhang ist auch das gesamte, klinisch relevante Spektrum der Medizintechnik (Biosignalerfassung; Patientenüberwachung und Monitoring; Endoskopie; Beatmung, Narkose und Reanimation; Herz-Lungen-Maschine; Herzschrittmacher; Reizstromtherapie, Diathermie; Dialyse; Prothesen und Orthesen; Infusionstechnik; Ultraschalldiagnostik und Ultraschalltherapie; Laser in Diagnostik und Therapie) sowie die Regeln, Verordnungen und Normen zur technischen Sicherheit; Eichen und Kalibrieren; Qualitätssicherung (gesetzliche Grundlagen, Begriffe und Definitionen, Qualitätsmanagement-Verfahren im Gesundheitswesen) inhaltlicher Gegenstand des Moduls. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Struktur und Organisation des deutschen Gesundheitswesens, die Medizintechnik außerhalb der strahlenanwendenden Fächer und die Qualitätssicherung in der Medizin überblicken und kennen die Wechselbeziehungen zwischen diesen Themen. Sie besitzen die Fähigkeiten zur Integration in eine medizinische Einrichtung und zum selbstständigen Erkennen ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Sie sind in der Lage, mit medizinisch-technischem Personal sicher zu kommunizieren und effektiv zu kooperieren. Sie beherrschen die gesetzlichen Grundlagen des deutschen Gesundheitswesens und sind in der Lage, diese in ihrem Arbeitsgebiet anzuwenden.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (3 SWS), Praktikum (2 SWS). Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse in Physik auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten und einer Belegarbeit im Umfang von 8 Stunden. Die Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit (75 %) und Belegarbeit (25 %).
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 180 Stunden
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Bio 1</b>	Strahlenphysik für Radiobiologen	Prof. Dr. Wolfgang Enghardt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind atom-, kern- und strahlenphysikalische Gesetzmäßigkeiten, die für radiobiologische, therapeutische und diagnostische Strahlenanwendungen sowie für die Erzeugung ionisierender Strahlung durch atomare und nukleare Prozesse relevant sind, und darauf aufbauend Verfahren zum Nachweis, der Dosimetrie und der Spektrometrie ionisierender Strahlung; im Einzelnen: Phänomenologische Grundzüge der Quantenmechanik; Bau der Atomhülle; Strahlungsemission aus der Atomhülle; Erzeugung von Röntgenstrahlung, phänomenologische Eigenschaften der Atomkerne; Radionukliderzeugung; Strahlungsemission durch Kernumwandlungen und Kernreaktionen; Grundprozesse der Wechselwirkung zwischen Strahlung (Photonen, Elektronen, Ionen und Neutronen) und Materie; messtechnische Aufgabenstellungen in der experimentellen Strahlenbiologie, der klinischen Dosimetrie und im Strahlenschutz und deren Lösungen. Nach Absolvieren des Moduls beherrschen die Studierenden die für die Strahlenanwendung in Biologie und Medizin sowie den Strahlenschutz relevanten Grundlagen der Atom-, Kern- und Strahlenphysik. Sie verfügen über die theoretischen und methodischen Fertigkeiten zur sachgerechten Bewertung der Leistungsfähigkeit und der biologischen Wirkung sowie zur korrekten und sicheren Anwendung von Quellen ionisierender Strahlung in der Radiobiologie. Sie beherrschen die wichtigsten Mess- und Berechnungsverfahren zur Dosimetrie ionisierender Strahlung. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modulinhalte in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS), Praktikum (1 Tag). Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse der klassischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Optik) und der höheren Mathematik auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlichen Hochschulabschlusses.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS-Bio 5, MF-MRS-Bio 7, MF-MRS-Bio 9 und MF-MRS 3.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 240 Minuten. Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.	



<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 240 Stunden
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Bio 2</b>	Molekularbiologie und Tumorgenetik	Prof. Dr. Nils Cordes
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind die molekularbiologischen Prozesse in eukaryotischen Zellen und darauf aufbauend die Grundlagen, und die Methoden der Humangenetik und deren Anwendung mit Schwerpunkt auf der Tumorgenetik; im Einzelnen: DNA und Chromosomen; DNA-Replikation, -Reparatur und -Rekombination; DNA-RNA-Protein-Sequenz, Gen-Expression, -Transkription und -Translation; Proteinbiosynthese; Struktur von Proteinen; Methoden zur Veränderung und Untersuchung von DNA, RNA und Proteinen; Genotyp-Phänotyp-Korrelation; Genetische Ursachen von Tumorerkrankungen, wie Amplifikationen, Mutationen, Reparatur; Prädisposition und individuelles Risiko; Diagnostik und Prädiktion; individuelle Targettherapie; Grundlagen und Methoden der Gentechnologie und gentherapeutischer Konzepte. Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die für die Medizinische Strahlenbiologie relevanten Grundlagen der Molekularbiologie und der Genetik von Tumorerkrankungen sowie deren Einfluss auf die Diagnostik, Prädiktion und Therapie. Sie verfügen über Theorie und Methodik zur selbstständigen Lösung praktischer Aufgaben der Untersuchung von Genen, RNA und Proteinen und deren Funktion. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modulinhalte in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (3,5 SWS), Seminar (1 SWS), Tutorium (1 SWS), Praktikum (20 Stunden). Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Kenntnisse der Biologie und Biochemie auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlichen Hochschulabschlusses.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS-Bio 5, MF-MRS-Bio 8 und MF-MRS-Bio 9 sowie MF-MRS-Bio 10.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (180 Minuten), einem Referat (20 Minuten) und einer Hausarbeit im Umfang von 10 Stunden. Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit (50 %), Referat (20 %) und Hausarbeit (30 %).
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 240 Stunden
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Bio 3</b>	Biologie und Physiologie von Zellen und Tumoren	Prof. Dr. Leoni Kunz-Schughart
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind die Grundlagen der Zellbiologie speziell für das humane System und die physiologischen und pathophysiologischen Prozesse in Zellen und Geweben mit Fokus auf strahlenbiologische und therapeutisch relevante Mechanismen in Tumoren; im Einzelnen: Aufbau und Funktion von Zellen und Zellorganellen; Zellatmung und Intermediär-Stoffwechsel; Exo- und Endozytose; rezeptorvermittelte Signaltransduktion; Zellteilung und Zellzyklusregulation; Prozesse der Seneszenz/ Zellalterung, Apoptose und Zelldifferenzierung; Grundlagen der Embryogenese und Organogenese; Stammzellen; spezifische Zelltypen; Extrazellulärmatrix, Zell-Zell- und Zell-Matrix-Kontakte und -Interaktionen, Vaskulogenese und Angiogenese; Physiologie von Membranen, Membranpotenziale, intrazelluläre <i>Second Messenger</i>, Transport-Physiologie, Pumpen und Austauscher, Ionenkanäle, G-Proteine, Osmose, intrazelluläre pH-Regulation, Physiologie der Mitochondrien, physiologische Effekte von Druck auf die Zellfunktion, Polarität von Zellen und Membranregionen, Physiologie und Pathophysiologie von reaktiven Sauerstoffspezies, Diffusion und Permeabilität von Zellen und Geweben; Heterogenität und Versorgungssituation im Tumorgewebe, Tumorstoffwechsel; Metastasierung, Grundlagen der Tumorimmunologie, Tumormarker, einfache und komplexe Methoden der Zellkultivierung und <i>in vitro</i> Analytik. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein grundlegendes Verständnis der allgemeinen physiologischen, biochemischen und Informationsaustausch-Prozesse auf zellulärem und subzellulärem Niveau und deren Bedeutung in soliden Tumoren. Sie sind in der Lage, den Einfluss tumorpathophysiologischer Phänomene auf therapeutische und diagnostische Ansätze wissenschaftlich zu diskutieren und zu beurteilen. Sie besitzen praktische Fertigkeiten in Methoden der Zellkultur und Zytometrie als Basis für <i>in vitro</i> Arbeiten im Bereich der Medizinischen Strahlenbiologie. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modulinhalt in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (4 SWS), Tutorium (2 SWS), Praktikum (20 Stunden). Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Kenntnisse der Biologie und Chemie auf Abiturniveau.	

<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS 3, MF-MRS-Bio 5, MF-MRS-Bio 8, MF-MRS-Bio 9, und MF-MRS-Bio 10.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten, einer Protokollsammlung und einem Referat (20 Minuten). Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit (60 %), Protokollsammlung (20 %) und Referat (20 %).
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 270 Stunden
<b>Dauer des Moduls</b>	Zwei Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Bio 4</b>	Strahlenrisiko und Tumorepidemiologie	Prof. Dr. Stefanie Klug
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind die Risikoabschätzungen für späte Folgen der Exposition mit ionisierender Strahlung sowie die Grundlagen der Epidemiologie und Tumorepidemiologie; im Einzelnen: stochastische Effekte (Tumorinduktion, genetisches Risiko und deterministische Wirkungen (Gefäßveränderungen, Myokardinfarkte, Strahlenkatarakt) der Exposition mit ionisierender Strahlung, Strahlen-Expositionsszenarien (natürliche Exposition inkl. Radon-Inhalation, zivilisatorische Expositionen), Mechanismen der Strahlenwirkung, Dosisabschätzungen, Beurteilung epidemiologischer Studien und Daten; Risikofaktoren für und Prävention von Tumorerkrankungen; molekulare Aspekte und Biomarker in der Tumorepidemiologie; Krebsfrüherkennung und Screening, Nutzung von Krebsregisterdaten. Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die für die Medizinische Strahlenbiologie relevanten Grundlagen der Epidemiologie und Tumorepidemiologie. Sie verstehen tumor-epidemiologische Zusammenhänge und können tumor-epidemiologische Literatur kritisch bewerten. Sie beherrschen Theorie und Methodik zur Abschätzung des Risikos einer Strahlenexposition. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modulinhalte in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2,5 SWS), Seminar (1,5 SWS). Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie, der Mathematik und der Strahlenphysik auf Abiturniveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 15 Stunden. Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit und Hausarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 180 Stunden
<b>Dauer des Moduls</b>	Zwei Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Bio 5</b>	Experimentelle Strahlenbiologie und Bildgebung	PD Dr. Mechthild Krause
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind die biologischen Effekte von Bestrahlung und kombinierten Therapien im Tumor sowie Techniken zur Bildgebung, wobei der Schwerpunkt auf der simultanen Anwendung therapeutischer und diagnostischer Techniken im Tierexperiment liegt. Inhalte auf dem Gebiet der Strahlenbiologie sind im Einzelnen: Strahlenresistenz verschiedener Tumorentitäten, Dosis-Effektcurven der Strahlenwirkung, Einflussfaktoren auf die Strahlenwirkung, Dosis-Fraktionierung und deren strahlenbiologische Effekte sowie Resistenzfaktoren in Tumoren, Einfluss verschiedener Strahlenarten auf die biologischen Effekte, Prädiktoren der Strahlenwirkung, Wirkung von kombinierter Strahlentherapie und systemischer Therapie, Bedeutung des Tumormikromilieus auf die Strahlenreaktion. Inhalte zur Bildgebung sind folgende Techniken: Ultraschall: Erzeugung von Ultraschallwellen und Ausbreitung im Gewebe, Bilddarstellung und -optimierung, quantitative Techniken; Computertomographie: Röntgenstrahlerzeugung und Bildrekonstruktion, Parameter der Bildqualität, Hounsfield-Einheiten und ihre Bedeutung, Kontraste und Kontrastmittel; Positronen-Emissions-Tomographie: Umgang mit offenen Nukliden, Bildentstehung, Glukose-PET, standardized uptake value (SUV) und Anwendung im Experiment, biologische Einflussfaktoren; Magnetresonanztomographie: Kernspins im Magnetfeld, Resonanz und Relaxation, Wichtungen, Bildentstehung, Sequenztechniken. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden detaillierte Kenntnisse über die biologischen Effekte von Bestrahlung und kombinierten Therapien im Tumor sowie über die methodischen Grundlagen der wichtigsten bildgebenden Techniken. Sie verfügen über theoretische und praktische Fertigkeiten zur selbstständigen Planung, Durchführung und Auswertung von Bildgebungs- und Bestrahlungsexperimenten. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modulinhalte in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (3 SWS), Praktikum (2,5 SWS). Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen MF-MRS-Bio 1, MF-MRS-Bio 2 und die im ersten Modulsemester des Moduls MF-MRS-Bio 3 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS 3 und MF-MRS-Bio 10.	



<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 150 Minuten und einer Protokollsammlung. Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit (60 %) und Protokollsammlung (40 %).
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 240 Stunden
<b>Dauer des Moduls</b>	Zwei Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Bio 6</b>	Tierexperimentelle Techniken	Prof. Dr. Michael Baumann
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind Biologie und artgerechte Haltung von Versuchstieren (einschließlich mikrobiologischer Standardisierung und Überwachung), Erkennen und Bewerten spezieller Krankheiten der Versuchstiere, Planung und Durchführung von Tierversuchen, Tiermodelle, Ersatz- und Ergänzungsmethoden, Experimentelle Techniken, wie Probennahme beim Versuchstier, Anästhesie und Analgesie, spezielle, gebräuchliche Operationstechniken, Tötungsmethoden. Weitere Inhalte sind ethische Aspekte von Tierversuchen, Erkennen und Bewerten von Belastungen (Schmerzen und Leiden), gesetzliche Grundlagen für Tierversuche, Anleitung zum Erstellen eines Tierversuchsantrags und spezielle Gesundheitsgefahren beim Umgang mit Versuchstieren. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden detaillierte Kenntnisse über Tiermodelle sowie Biologie und Krankheiten der Versuchstiere. Sie sind in der Lage, Tierversuche zu planen, die Genehmigung/Bestätigung zu beantragen und Tierexperimente fachgerecht durchzuführen. Sie erfüllen die Voraussetzungen der Qualifikation der Kategorie B für Personen, die Tierexperimente durchführen, gemäß den Empfehlungen der Federation of Laboratory Animal Science Associations. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modulinhalte in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Vorlesung (2,5 SWS), Praktikum (1,5 SWS), Seminar (0,5 SWS). Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Es werden die im Modul MF-MRS 1 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul MF-MRS-Bio 9.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, und einem Praktikumsprotokoll. Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten von mündlicher Prüfungsleistung (60 %) und Praktikumsprotokoll (40 %).</p>	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 150 Stunden
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Bio 7</b>	Radiopharmazie für Strahlenbiologen	Prof. Dr. Jens Pietzsch
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind Grundlagen der Radiopharmazeutischen Chemie und der Radiopharmazeutischen Biologie; im Einzelnen: Grundlagen der Radiochemie, Radionuklidherstellung, Radiopharmazeutische Chemie für Radionuklid-basierte Bildgebung und Therapie, Radiometallpharmaka, Organische Radiopharmaka, Bioanorganische Chemie, Chelattherapie, Allgemeine und Spezielle Radiopharmakologie, Radiopharmazeutische Biologie und Pathobiochemie. Nach Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden (radio)chemische, (radio)pharmakologische und (radio)biologische Reaktionen, Methoden, Verfahren, Anwendungen und molekulare Wirkmechanismen, die den Einsatz Radionuklid-basierter chemischer Verbindungen als Tracer bzw. Radiopharmaka für die diagnostische Bildgebung oder die lokale und systemische Endoradionuklidtherapie auszeichnen. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modulinhalt in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (4 SWS), Praktikum (1 Woche). Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul MF-MRS-Bio 1 zu erwerbenden Kompetenzen sowie Kenntnisse in anorganischer, organischer und physikalischer Chemie, Biochemie sowie allgemeiner Biologie auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, und einer Protokollsammlung. Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten von mündlicher Prüfungsleistung (70 %) und Protokollsammlung (30 %).	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 240 Stunden	
<b>Dauer des Moduls</b>	Zwei Semester	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Bio 8</b>	Pathologie und Histologie	Dr. Michael Muders
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Krankheitsentstehung und deren morphologische Korrelation in verschiedenen Organsystemen, die Pathogenese und Pathologie allgemeiner Krankheitserscheinungen wie Entzündungen und hyperproliferativen Prozessen, strahlenbiologisch relevante Veränderungen an Normalgewebe, sowie Methoden der Molekularpathologie und Histologie. Einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt bilden Tumorerkrankungen, im Einzelnen: Grundlagen des pathologischen Tumorstagings und Tumorgradings und deren klinische Bedeutung, molekulare Grundlagen pathologischer Veränderungen in Normalgewebe und Tumoren und deren Bedeutung zur Prognoseabschätzung und Therapieentscheidung. Nach Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die Grundlagen pathologischer Veränderungen und können diese beurteilen. Sie beherrschen die Methoden zum Anfertigen und zur Auswertung histologischer Präparate sowie molekularbiologische Techniken. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modulinhalte in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (1 SWS), Seminar (1 SWS), Praktikum (1 SWS). Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen MF-MRS 1, MF-MRS-Bio 2 und die im ersten Modulsemester des Moduls MF-MRS-Bio 3 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul MF-MRS-Bio 9.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten, die als Einzelprüfung durchgeführt wird. Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 150 Stunden
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Bio 9</b>	Strahlenbiologie der Normalgewebe	Prof. Dr. Anna Dubrovskaja
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Strahlenreaktion von Normalgeweben. Dies schließt frühe und chronische Strahlenfolgen einer Strahlentherapie allein und in Kombination mit Chemotherapie oder zielgerichteten Therapien, aber auch die akute Strahlenkrankheit nach Ganzkörperexposition ein. Weitere Inhalte sind: Pathogenese der radiogenen Veränderungen mit den Reaktionen der unterschiedlichen beteiligten Zellpopulationen; Symptomatik und Verlauf ausgewählter Strahleneffekte; Einflussfaktoren der Strahlenreaktionen, wie Fraktionierung, Gesamtbehandlungszeit und bestrahltes Volumen; die fachgerechte Dokumentation von Nebenwirkungen der Strahlentherapie; symptomatische Maßnahmen und Strategien zur biologisch begründeten Beeinflussung von Normalgewebseffekten („biologisches Targeting“). Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden detaillierte Kenntnisse über die biologischen Effekte von Bestrahlung und kombinierten Therapien auf Normalgewebe. Sie sind in der Lage, strahlenbiologische Experimente zu Normalgewebsreaktionen zu entwerfen, durchzuführen und zu analysieren. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modulinhalte in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (0,5 SWS), Tutorium (0,5 SWS), Praktikum (1 SWS). Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen MF-MRS 1, MF-MRS-Bio 1, MF-MRS-Bio 2 und MF-MRS-Bio 3, MF-MRS-Bio 6 und MF-MRS-Bio 8 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in Umfang von 120 min und einem Praktikumsprotokoll. Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit (70 %) und Praktikumsprotokoll (30 %).	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 150 Stunden
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MF-MRS-Bio 10</b>	Laborpraxis	Prof. Dr. Nils Cordes
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind die Theorie und Praxis ausgewählter molekular-, zell- und strahlenbiologischer Methoden, insbesondere Untersuchungsmethoden, die mit dem Zellüberleben, dem Zelltod, der Zellteilung sowie dem Nachweis der mRNA und Proteinexpression in den Zellen in Zusammenhang stehen. Die Studierenden beherrschen die für die Medizinische Strahlenbiologie relevante Methodik dieser Gebiete. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Theorie und Methodik zur selbstständigen Lösung praktischer Aufgaben. Sie beherrschen die betreffende englischsprachige Fachterminologie und verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation der Modulinhalte in einem internationalen Umfeld.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (2 Tage), Praktikum (8 Wochen). Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen MF-MRS-Bio 2, MF-MRS-Bio 3 und die im ersten Modulsemester des Moduls MF-MRS-Bio 5 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Protokollsammlung und einem Referat (30 Minuten). Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der der Noten von Protokollsammlung (70 %) und Referat (30 %).	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Insgesamt 240 Stunden	
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester	

## Anlage 2

**Studienablaufplan** mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	
MF-MRS 1	Anatomie und Physiologie	2/0/0/4/0 2×PL				6
MF-MRS 2	Biostatistik		1/1/0/2/0 2×PL			5
MF-MRS 3	Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie, Strahlentherapie			5/0/0/1,5/0 und 2 Tage P PL		9
					Master-Arbeit Kolloquium	27 3
<b>Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik*:</b>						
MF-MRS-Ph 1	Zell- und Molekularbiologie	2/0/0/2/1 2×PL				5
MF-MRS-Ph 2	Atom- und Kernphysik	2/1/0/0/0 PL				5
MF-MRS-Ph 3	Wechselwirkung Strahlung-Stoff	2/1/0/0/0 PL				5
MF-MRS-Ph 4	Bestrahlungsplanung	2/0/0/0/0 und 1 Woche P PL	0/0/0/2/0	0/0/0/2/0 PL		5
MF-MRS-Ph 5	Strahlenschutz	2 Wochen V und 1 Tag P	2 Wochen V und 1 Tag P PL			8
MF-MRS-Ph 6	Physik und Technologie der medizinischen Strahlenanwendung		3/2/0/6/0 PL			9
MF-MRS-Ph 7	Dosimetrie für Medizinphysiker		1/0/0/6/0 3×PL			6
MF-MRS-Ph 8	Tumor- und Strahlenbiologie		2/0/0/0/0 und 2 Tage P 2×PL			6
MF-MRS-Ph 9	Radiopharmazie für Medizinphysiker			2/0/0/3/0 PL		5
MF-MRS-Ph 10	Tomographische Techniken in der Medizin			1/0/0/4/0 3×PL		5
MF-MRS-Ph 11	Digitale Bildverarbeitung			1/0/0/4/0 2×PL		5
MF-MRS-Ph 12	Medizintechnik, Qualitätssicherung und Organisation des Gesundheitswesens			3/0/0/2/0 2×PL		6
LP		28	31	31	30	120

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	
<b>Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie*:</b>						
MF-MRS-Bio 1	Strahlenphysik für Radiobiologen	4/2/0/0/0 und 1 Tag P PL				8
MF-MRS-Bio 2	Molekularbiologie und Tumorgenetik	3,5/0/1/0/1 und 20 Stunden P 3×PL				8
MF-MRS-Bio 3	Biologie und Physiologie von Zellen und Tumoren	2/0/0/0/1 und 20 Stunden P PL	2/0/0/0/1 2×PL			9
MF-MRS-Bio 4	Strahlenrisiko und Tumorepidemiologie	1/0/0,5/0/0 PL	1,5/0/1/0/0 PL			6
MF-MRS-Bio 5	Experimentelle Strahlenbiologie und Bildgebung		1/0/0/1,5/0	2/0/0/1/0 2×PL		8
MF-MRS-Bio 6	Tierexperimentelle Techniken		2,5/0/0,5/1,5/0 2×PL			5
MF-MRS-Bio 7	Radiopharmazie für Strahlenbiologen		2/0/0/0/0	2/0/0/0/0 und 1 Woche P 2×PL		8
MF-MRS-Bio 8	Pathologie und Histologie		1/0/1/1/0 PL			5
MF-MRS-Bio 9	Strahlenbiologie der Normalgewebe			2/0/0,5/1/0,5 2×PL		5
MF-MRS-Bio 10	Laborpraxis			2 Tage S und 8 Wochen P 2×PL		8
LP		30	30	30	30	120

\* Es ist einer der beiden Schwerpunkte zu wählen.

LP    Leistungspunkte  
V    Vorlesung  
Ü    Übung  
S    Seminar  
P    Praktikum  
T    Tutorium  
PL    Prüfungsleistung

**Technische Universität Dresden**  
**Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus**

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang  
Medical Radiation Sciences**

Vom 27.09.2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Belegarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Referate
- § 10 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Master-Prüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium
- § 21 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 28 Master-Grad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen und Termine**

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
  2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) nachgewiesen hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Medical Radiation Sciences erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Belegarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Referate (§ 9) oder
5. sonstige Prüfungsleistungen (§ 10)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer

nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 11 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Belegarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Belegarbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, sind den Belegarbeiten gleichgestellt.

(2) Für Belegarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Belegarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 30 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Einzelprüfung abgelegt.



(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 9 Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 10 Sonstige Prüfungsleistungen**

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Praktische Prüfungen, Praktikumsprotokolle, Protokollsammlungen und Programmierbelege.

(2) Durch Praktische Prüfungen soll der Studierende die Kompetenz zur Anwendung theoretischen Wissens an berufspraktischen Problemen in einer begrenzten Zeit mittels Verwendung von geeigneten Geräten oder Software nachweisen. Durch Praktikumsprotokolle soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, das Wesen vorgegebener wissenschaftlicher Experimente zu erfassen und darzustellen, selbst gewonnene Daten korrekt auszuwerten und mögliche Schlüsse aus den Ergebnissen dieser Auswertung zu ziehen. Bei Protokollsammlungen soll der Studierende die Fähigkeit nachweisen, dass er sowohl in der Lage ist, das Wesen vorgegebener wissenschaftlicher Experimente zu erfassen und darzustellen, selbst gewonnene Daten korrekt auszuwerten und mögliche Schlüsse aus den Ergebnissen dieser Auswertung zu ziehen als auch dass er verschiedene experimentelle Methoden beherrscht und aus diesen die zur Problemstellung bestpassende auswählen kann. Durch Programmierbelege soll der Studierende die Fähigkeit nachweisen, geeignete mathematische, physikalische oder informationstechnische Probleme durch Erstellung oder Anwendung von Software zu lösen.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## § 11

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- |                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5         | = sehr gut,          |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut,               |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend,      |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend,       |
| ab 4,1                         | = nicht ausreichend. |

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit 30-fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 26 Abs. 1 ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit zweifachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Ist die Gesamtnote der Master-Prüfung 1,2 oder besser, so wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

## **§ 13**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Master-Arbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 11 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 14 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag angerechnet; Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 15**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 oder 3 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Abs. 4 Satz 1. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Medizinischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 18**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit und das Kolloquium beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 19**

### **Zweck der Master-Prüfung**

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass sich die Studierenden vertiefte, für die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse angeeignet haben, fachübergreifende Zusammenhänge verstehen und je nach gewähltem Schwerpunkt zu hoch qualifizierten Tätigkeiten in allen Arbeitsgebieten der medizinischen Strahlenphysik bzw. der medizinischen Strahlenbiologie und angrenzender Bereiche befähigt sind.

## **§ 20**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einem Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden, der nicht im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences tätig ist, oder von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Die Master-Arbeit ist in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD oder DVD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(8) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(10) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 9 sowie § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 21**

### **Zeugnis und Master-Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, der gewählte Schwerpunkt, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden.



(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 23**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 24**

#### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

- (1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab.
- (3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben.

### **§ 25**

#### **Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung**

Vor dem Kolloquium muss die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

### **§ 26**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.
- (2) Module des Pflichtbereichs sind
  1. Anatomie und Physiologie
  2. Biostatistik
  3. Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie, Strahlentherapie.
- (3) Module des Wahlpflichtbereichs sind
  1. im Schwerpunkt Medizinische Strahlenphysik
    - a) Zell- und Molekularbiologie
    - b) Atom- und Kernphysik
    - c) Wechselwirkung Strahlung-Stoff
    - d) Bestrahlungsplanung
    - e) Strahlenschutz
    - f) Physik und Technologie der medizinischen Strahlenanwendung
    - g) Dosimetrie für Medizinphysiker
    - h) Tumor- und Strahlenbiologie
    - i) Radiopharmazie für Medizinphysiker
    - j) Tomographische Techniken in der Medizin
    - k) Digitale Bildverarbeitung
    - l) Medizintechnik, Qualitätssicherung und Organisation des Gesundheitswesens
  2. im Schwerpunkt Medizinische Strahlenbiologie
    - a) Strahlenphysik für Radiobiologen
    - b) Molekularbiologie und Tumorgenetik
    - c) Biologie und Physiologie von Zellen und Tumoren
    - d) Strahlenrisiko und Tumorepidemiologie

- e) Experimentelle Strahlenbiologie und Bildgebung
- f) Tierexperimentelle Techniken
- g) Radiopharmazie für Strahlenbiologen
- h) Pathologie und Histologie
- i) Strahlenbiologie der Normalgewebe
- j) Laborpraxis,

von denen ein Schwerpunkt zu wählen ist.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 27**

### **Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums**

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 23 Wochen; es werden 27 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 60 Minuten. Es werden 3 Leistungspunkte erworben.

## **§ 28**

### **Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

## **§ 29**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die vor dem Wintersemester 2012/13 immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden vom 12.10.2007.

### **§ 30**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 29.02.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 06.11.2012.

Dresden, den 27.09.2013

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS) mit Wirkung vom 11.08.2013 neues An-Institut der TU Dresden**

Auf der Grundlage der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Technischen Universität Dresden und dem Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS) erhält IDAS den Status eines An-Institutes der TU Dresden. Die Vereinbarung ist zum 11.08.2013 in Kraft getreten und ist befristet bis zum 11.08.2015.

IDAS ist eine in Kreischa bei Dresden ansässige Forschungseinrichtung, welche sich mit interdisziplinärer Forschung auf den Gebieten der Dopinganalytik, des Stoffwechsels und der Biochemie von Dopingsubstanzen beschäftigt. Ziel ist es, bisherige Methoden weiterzuentwickeln und neue Messverfahren zu integrieren. Darüber hinaus werden Dopingkontrollen im Sport sowie Auftragsanalysen durchgeführt.

Kontaktadresse:

Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden  
Dresdner Str. 12  
01731 Kreischa  
Tel.: +49 35206 2060  
[www.idas-kreischa.de](http://www.idas-kreischa.de)